Aus dem Institut für Medizingeschichte,

Universität Bern

Direktor: Prof. Dr. Hubert Steinke

Arbeit unter der Leitung von Prof. Dr. Hubert Steinke

Die Massnahmen der Stadt Bern auf die Pestbedrohung im Jahre 1770

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Humanmedizin

der Medizinischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

Mildenberger Anna Petra

von Gachnang TG

This work is licensed under CC BY 4.0. To view a copy of this license, visit http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/

source: https://doi.org/10.48549/4180 | downloaded: 12.10.2024

Von der Medizinischen Fakultät der Universität Bern auf Antrag der Dissertationskommission als Dissertation genehmigt.

Promotionsdatum:

Der Dekan der Medizinischen Fakultät:

Inhalt

1. FRAGESTELLUNG 4

2. METHODE 5

3. ERSTE NACHRICHTEN ÜBER DIE PEST IM JAHR 1770 5

4. DIE RUSSISCHE PEST 1770 7

4.1. HERKUNFT UND AUSBREITUNG 7

4.2. BEGÜNSTIGENDE FAKTOREN 9

5. DAS PESTMANDAT DER STADT BERN VON 1770 10

5.1. ENTSTEHUNG 11

5.2. HANDELSVERBOT UND «*GIFTFÄHIGE*» WAREN 12

5.3. GESUNDHEITSPÄSSE 13

5.4. BETTLER, LANDSTREICHER UND JUDEN 14

5.5. GRENZSICHERUNG 15

6. WEITERE VORKEHRUNGEN 16

6.1. SANITÄTSWACHEN 16

6.2. MÄRKTE 20

6.3. LAZARETT-PLANUNG 20

6.4. KOMMUNIKATION MIT ANDEREN STÄDTEN 21

7. DIE KÖNIGLICHE FRANZÖSISCHE ORDNUNG 23

8. DELIKTE UND BESTRAFUNG 24

9. DER WEITERE PESTVERLAUF 25

10. VERGLEICH MIT 1723 UND 1739 29

10.1. DIE PESTBEDROHUNG 1723 29

10.2. DIE PESTBEDROHUNG 1739 30

10.3. GLEICHBLEIBENDE MASSNAHMEN 30

10.4. STARK VERÄNDERTE MASSNAHMEN 31

11. ZUSAMMENFASSUNG 32

12. QUELLEN 33

13. LITERATURVERZEICHNIS 34

14. ABBILDUNGSVERZEICHNIS 35

15. ANHANG 36

15.1. PESTORDNUNG 1723 36

15.2. PESTMANDAT 1739 40

15.2.1. 15. AUGUST 1738 40

15.2.2. 5. FEBRUAR 1739 41

15.3. PESTMANDAT 1770 42

15.4. ERSTE FASSUNG DES MANDATS 1770 43

15.5. KARTE DER SANITÄTSINSPEKTOREN IM KANTON BERN 45

15.6. GEOGRAFISCHE KARTEN AUS DEM JAHR 1771 46

15.7. DIE KÖNIGLICHE FRANZÖSISCHE ORDNUNG 47

15.7.1. JANUAR 1739 47

15.7.2. MAI 1739 48

1. Fragestellung

Die aktuelle Coronavirus-Pandemie zeigt deutlich auf, wie wichtig und weitreichend die Gesundheitsmassnahmen der Regierungen sind. Dabei müssen sie sich ständig an die neusten Erkenntnisse der Wissenschaft und die lokale epidemiologische Lage anpassen.

Auch in der Vergangenheit gaben die Behörden bei Seuchenbedrohung gewisse Verhaltensverordnungen an die Bevölkerung heraus, um eine Einschleppung der Krankheit in das eigene Gebiet möglichst zu verhindern. Bereits diese Verordnungen bauten auf dem damaligen Wissensstand auf, welcher aus Sicht des heutigen Forschungsstands jedoch stark überholt ist.

Im historischen Europa gab es immer wieder Pestepidemien. Die bekannteste davon, auch «der schwarze Tod» genannt, suchte den Kontinent in den Jahren 1348 – 1349 heim, wobei ein grosser Teil der Bevölkerung starb.[1] Das verursachende Bakterium «Yersinia pestis» wurde erst 1894 entdeckt, der Infektionsablauf als Zoonose mit hauptsächlichem Reservoir in Nagern und Flöhen als primärer Vektor wurde etwa um 1910 bekannt.[2] Dass zur Verhinderung dieser Infektionskrankheit die Hygienebedingungen der Wohn- und Lebensverhältnisse verbessert werden müssten, war damals schlichtweg noch nicht bekannt. Die rettenden Antibiotika wurden gar erst in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts entdeckt.[3]

Die letzte Pestwelle suchte die Eidgenossenschaft nach der Londoner Pest von 1667 – 1670 heim, mit Ausgangspunkt im Amt Aarburg und Ausbreitung auf alle vier aargauischen Ämter.[4]
Nach Bekanntwerden des Ausbruchs in der Stadt Bern etwa zwei Monate später, wurde sofort ein Mandat mit Anweisungen zu Lebenswandel und Reiseeinschränkungen herausgegeben. Ebenfalls wurde in der Hauptstadt ein Quarantänehaus ernannt sowie die Korrespondenz mit Stadtärzten aus Basel, Schaffhausen und Zürich aufgenommen. Im Jahre 1669 war die Seuche im Aargau abgeflaut, jedoch gelangte noch im selben Winter die Botschaft über einen Pestausbruch im Tal von Grindelwald nach Bern. Hier war eine Sperre aufgrund des Unverständnisses der Bauern schwieriger durchzusetzen, weshalb die Krankheit in andere Täler verschleppt wurde. Abgesehen vom Aargau und dem Oberland blieb das restliche Hoheitsgebiet der Berner verschont, was den mehr und mehr politisierten gesundheitlichen Vorkehrungen zu verdanken war.

In dieser Arbeit wird untersucht, wie die Stadt Bern auf die drohende Pestgefahr aus dem Osten in den Jahren 1770 – 1773 reagierte, welche Massnahmen sie im Vergleich zu den vorangehenden Pestepidemien verordnete und wie sich diese im Untersuchungszeitraum veränderten. Ausser einer kurzen Darstellung bei *Eugène Olivier* wurden diese Massnahmen bisher nicht untersucht.[5]

Albrecht von Haller, der im Untersuchungszeitraum Teil des Sanitätsrates war und das Amt des Salzdirektoren bekleidete, war einige Male um seine Begutachtung und seine Korrespondenzkontakte gebeten worden. Allerdings geht aus den Unterlagen nicht hervor, welche Vorschläge und Formulierungen von ihm stammen.

---

[1] vgl. Vasold, 2003, S. 101 - 123
[2] vgl. Alexander, 1980, S. 1 - 2
[3] vgl. GEO-Chronik, 2018
[4] vgl. Stettler, 1982, S. 75
[5] vgl. Olivier 1962, S. 628-640; Stettler 1982 beendet ihre Darstellung mit den Massnahmen der 1720er Jahre.

2. Methode

Das benötigte Archivmaterial fand sich im Staatsarchiv Bern. Die Manuale des Sanitätsrats wurden im Zeitraum vom Juni 1770 bis September 1773 auf Bemerkungen zur Pest untersucht. In diesen Manualen finden sich die Protokolle der Sanitätsrats-Sitzungen, welche teilweise gar täglich stattfanden. Auf dem Umschlag des «*Pest Cahier»* ist ein Inhaltsverzeichnis aufgedruckt, welches grobe Anhaltspunkte für die Untersuchung des Manuals Nummer 46 aufzeigt. [6] Ansonsten zeigen die Randbeschriftungen im Sinne einer Überschrift immer an, von welchen Themen der jeweilige Abschnitt genau handelt.

Es handelt sich bei den Manualen allerdings weniger um die exakte Aufzeichnung der Diskussionen, sondern vielmehr um Beschlussprotokolle und Gutachten. Diese Arbeit beschäftigt sich in erster Linie mit dem herausgegebenen Pest-Mandat der Stadt Bern vom Oktober 1770. Ein solches Mandat stellt hauptsächlich die Prävention sicher, damit eine Krankheit gar nicht erst in das Hoheitsgebiet eindringen kann. Dies geschieht beispielsweise durch Reisebeschränkungen und Quarantäneregelungen für den Warenverkehr. Im Gegensatz dazu steht eine sogenannte Pestordnung, wie aus dem Jahre 1723, welche genau regelt, was bei einem Ausbruch im Herrschaftsgebiet selbst zur Infektionsbekämpfung alles beachtet und durchgeführt werden sollte.

Um den Vergleich mit den Verordnungen der vergangenen Epidemien herstellen zu können, wurden zusätzlich die Manuale der Jahre 1723 und 1738/39 betrachtet. Des Weiteren wurden die Sammelbände der eingelangten Briefe in derselben Untersuchungsperiode durchgesehen, mit speziellem Augenmerk auf die in den Manualen erwähnten Daten und Herkunftsorten.

Die in die Arbeit eingeflossenen Archivalien und die Forschungsliteratur sind im Literaturverzeichnis aufgezeigt.

3. Erste Nachrichten über die Pest im Jahr 1770

Im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit erlitten die meisten europäischen Grossstädte etwa alle zehn Jahre eine Pestwelle.[7] Die Ansicht, wie sich die Krankheit übertrug, verschob sich im 17. und 18. Jahrhundert dahingehend, dass sie nicht durch giftige Luft, sondern durch direkte Übertragung von Mensch, Tier und Gegenständen verbreitet werde. Deshalb änderten sich die Pestmandate von mehrheitlich persönlichen Massnahmen zu breiter gefassten Handels- und Reisebeschränkungsmassnahmen.[8]

Am 21. Juni 1770 wurde in einem Brief an die Regierung in Genf die Weiterleitung einer Nachricht verdankt, laut der eine «*Contagion zu Scurati*» abzunehmen schien. [9] Auf der gleichen Seite finden sich auch die Bezeichnungen «*Scutani*» und «*Scutari*» dafür. Einen Monat später wird aus Venedig berichtet, dass die Pest in diesen Gegenden weiterhin zu bestehen schien, die italienischen Städte dafür aber bereits die nötigen Vorsorgen ergriffen hätten. [10]

[6] B XI 165, 1770
[7] vgl. Vasold, 2003, S. 124
[8] vgl. Schnyder, 1932, S. 152
[9] vgl. B XI 58, 1770, S. 5
[10] vgl. B XI 58, 1770, S. 22 - 23

Der Berner Sanitätsrat erfuhr im September 1770 über das Fortschreiten der gemeldeten Kontagion, als öffentliche und private Berichte über die Türkei, Polen, Morea und Archipel aus Venedig und anderen verbündeten Orten wie Zürich und Genf eintrafen. Albrecht von Haller, der damals Mitglied im Sanitätsrat der Stadt Bern war, wurde am 11. September 1770 beauftragt, durch seine Kontakte in Wien, Berlin und Breslau genauere Informationen über diese Krankheitsfälle und die Präventionsmassnahmen der jeweiligen Regierung zu erfahren.[11] Gleichzeitig bat man die Städte Zürich, Genf, Basel und Schaffhausen um die entsprechende Auskunft.[12]

Eine Bestätigung, dass es sich bei der berichteten Infektionskrankheit wirklich um die Pest handelte, erhielt Bern am 10. Oktober 1770 aus Wien.[13] Die österreichische Stadt meldete, dass drei Ortschaften in Siebenbürgen von der «*ächten Pest*» befallen seien, es wäre jedoch ein «*Cordon*» um diese Städte gezogen worden. Darunter verstand man eine Durchgangssperre um ein Epidemiegebiet zur Infektionsbekämpfung, welche entweder physisch durch Zäune, Mauern und bewaffnete Truppen oder durch Reisebeschränkungen sichergestellt wurde. Diese Grenzsicherungen konnten sich auf einzelne Regionen beschränken oder sogar auf ganze Länder ausweiten. Um dennoch in die befallenen Gebiete ein- oder auszureisen, beispielsweise zur Lebensmittelversorgung, musste beim Cordon eine Quarantäne abgehalten werden.[14]

Gegenteilige Nachrichten liefen aus Genua und Venedig Ende Oktober ein. Sie teilten dem Berner Sanitätsrat brieflich mit, es handelte sich in Polen, Sachsen und Schlesien um ein malignes Fieber und nicht um die Pest.[15]

Abbildung 1: Kartografie aus dem Jahre 1771
Quelle: unbekannter Autor; Kurze Einleitung in die Geschichte alter und neuer Zeiten 1771, S. 307

grössere Version im Anhang 15.6.

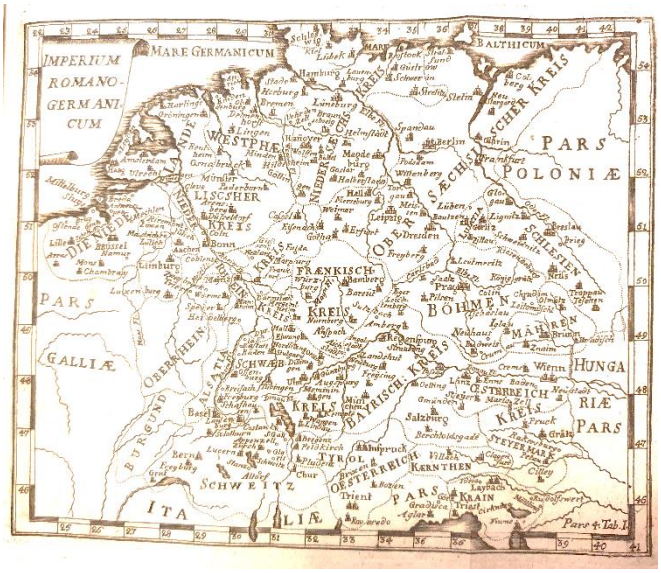

Abbildung 2: Kartografie aus dem Jahre 1771 zeigt das Imperium Romanum Germanium
Quelle: unbekannter Autor; Kurze Einleitung in die Geschichte alter und neuer Zeiten, 1771, S. 305

grössere Version im Anhang 15.6.

[11] vgl. B XI 58, 1770, S. 75 - 76
[12] vgl. B XI 58, 1770, S. 76 - 80
[13] vgl. B XI 58, 1770, S. 142 - 144
[14] vgl. Alexander, 1980, S. 175
[15] vgl. B XI 58, 1770, S. 149 - 153

4. Die Russische Pest 1770

4.1. Herkunft und Ausbreitung

Bei der Pest von 1770 – 1772 handelte es sich um die sogenannte «Russische Pest», welche fünfzig Jahre nach dem Ausbruch in Marseille als letzte grosse Pestepidemie in Europa Moskau heimsuchte.[16] In den hundert Jahren davor sei es in der russischen Stadt, trotz kleineren Ausbrüchen in den Sommermonaten, zu keiner bedeutenden Epidemie gekommen.[17]

In Konstantinopel ist ein Aufstand aufgrund der Pestbedrohung im November 1769 durch Zeitungsartikel belegt.[18] Es ist deshalb vorstellbar, dass die Pest durch den Russisch-Türkischen Krieg (1768 – 1774) aus den osmanischen Gegenden stammte und entlang des Armee-Versorgungssystems zur Gewährleistung von Material- und Soldatennachschub, sowie durch Flüchtlinge in russische Gebiete gelangte. Die Abbildung 3 zeigt die möglichen Routen der Infektionskrankheit.

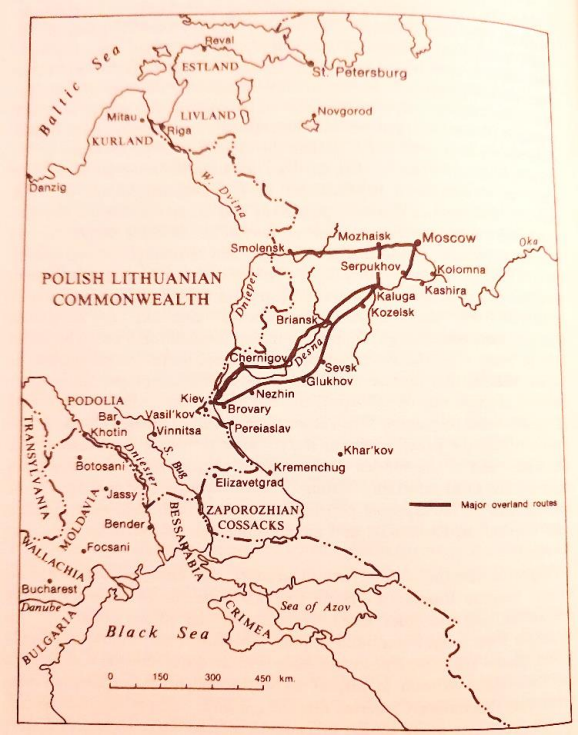

Abbildung 3: Infektionsweg der Russischen Pest
Quelle: Alexander, 1980, S. 104

Die russische Streitmacht besetzte im Winter 1769/1770 Moldawien und die Walachei, wo die Pest sich endemisch zeigte.[19] Im folgenden Frühjahr 1770 setzten die warmen Temperaturen zeitig ein und es herrschten bis in den November gemässigte Temperaturen, wodurch sich der Pesterreger optimal ausbreiten konnte. So wurde die Pest laut *Alexander* am 29. Juni 1770 aus Polen gemeldet.[20] In Kiew, südwestlich von Moskau, wurden erst im September 1770 Todesfälle durch die Pest publik, da die örtliche Regierung aufgrund der späten Jahreszeit weder an einen Pestbefall glaubte noch Panik schüren wollte.[21] Die anfänglichen, unerwarteten Todesfälle in einer Textilmanufaktur lassen vermuten, dass der Krankheitserreger durch Rohstofflieferungen nach Moskau gelangte.[22] Es gab im Herbst bereits vereinzelte Fälle, worauf der Generalgouverneur Graf Saltykow schon im Oktober 1770 einen Cordon um die Stadt ziehen lassen wollte. Aufgrund mangelnden Personals konnte dies jedoch nur schlecht verwirklicht werden und nicht jeder Zutritt zum Stadtgebiet konnte kontrolliert werden.[23]

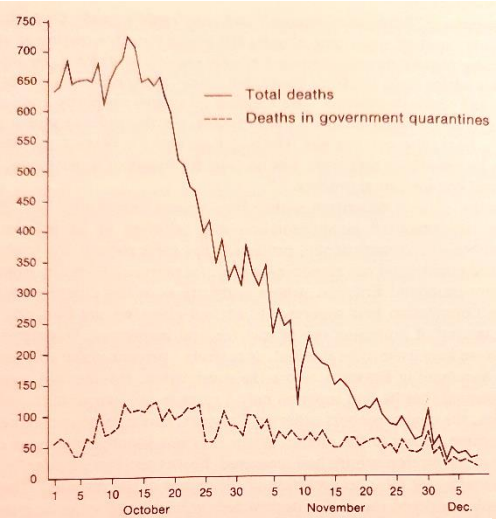

Abbildung 4: Sterblichkeitsabfall Ende 1771
Quelle: Alexander, 1980, S. 224

[16] vgl. Alexander, 1980, S. 303
[17] vgl. Vasold, 2003, S. 152
[18] vgl. Alexander, 1980, S. 101
[19] vgl. Alexander, 1980, S. 102
[20] vgl. Alexander, 1980, S. 106 - 107
[21] vgl. Vasold, 2003, S. 153 und Alexander, 1980, S. 111
[22] vgl. Vasold, 2003, S. 156
[23] vgl. Vasold, 2003, S. 154

Die Moskauer Regierung hielt eine Pestinvasion für äusserst unwahrscheinlich, wie bereits in Kiew geschehen. Denn es herrschte die allgemeine Meinung, dass die Krankheit nur in warmen Regionen und Jahreszeiten auftrete. Dass es in obengenannter Textilfabrik über den Winter viele unerklärliche Todesfälle zu verzeichnen gab, war jedoch ungewöhnlich. Anfang März 1771 starben dort jeweils drei bis sieben Arbeiter am Tag. Daraufhin verfügte die Zarin etliche Schutzmassnahmen gegen die Pest. Die nun in der ganzen Stadt langsam steigende Sterblichkeit bis Juni 1771 fiel vorerst nicht auf, da die normale Todesrate nicht bekannt war.[24]

Im Sommer 1771 explodierte die Anzahl Todesfälle von anfänglich 70 im Juni auf über 200 Tote pro Tag Anfang August. Am Ende des Monats August vermeldete Moskau 470 Tote pro Tag. Damit begründeten auch viele Menschen, insbesondere die Oberschicht, die Flucht aufs Land.[25]
Mitte September des Jahrs 1771 lag die Mortalität in der Stadt sogar bei 900 Toten pro Tag und damit auf dem Höhepunkt der Epidemie.[26]

Es galt nun, diverse Regelungen zur Eindämmung einzuhalten. Unter anderem wurden die öffentlichen Bäder geschlossen und traditionelle Bestattungen verboten. Zudem wurde der Kleidertrödel eingestellt und der Verkauf von Schnaps gedrosselt. Des Weiteren wurde im Krankheitsfall eine Zwangsquarantäne in Pesthäusern angeordnet und Cordons mit Quarantäne für den Eintritt in Stadt eingerichtet.[27]

Eine Folge dieser von der Regierung befohlenen Gesundheitsmassnahmen war eine starke Unzufriedenheit der Bevölkerung. Die subjektiv fehlenden Effekte der Massnahmen und die Lebensmittelknappheit aufgrund der Cordons schürten eine grosse Verärgerung unter den Bewohnern.[28] Am 15. September 1771 mündete dieser Unmut in der Moskauer Pestrevolte, die stark gegen die Geistlichen gerichtet war. *Vasold* schreibt dazu: «Es scheint, dass sich ihr Grimm weniger gegen die städtische – oder überhaupt die weltliche – Obrigkeit richtete, nein, er richtete sich zuvorderst gegen die Kirchenoberen. (…) Einzelne Klöster wurden von den Aufständischen gestürmt und geplündert, die Mönche misshandelt, einzelne getötet. Der Erzbischof von Moskau wurde erschlagen.»[29] Dieser Aufstand schien spontan und ohne Ziel oder Planung erfolgt zu sein.[30] Die nach der Revolte neu besetzte Regierung Moskaus ermöglichte statt der oben erwähnten Pesthaus-Quarantäne nun eine Isolierung im privaten Haushalt.[31]

Die Sterblichkeit begann im Oktober mit dem Wintereinbruch zu sinken, siehe Abbildung 4. Die Zarin Katharina II erklärte die Pest jedoch erst im November 1772 offiziell für beendet, denn bis zu diesem Zeitpunkt waren vereinzelt noch Ansteckungen gemeldet worden.[32] Die Cordons und Kontrollstellen blieben noch bis August 1775 bestehen, da in den Kriegsgebieten im Süden weiterhin endemische Ausbrüche vorkamen. *Vasold* berechnet für die während der Epidemie in der Stadt verbliebenen 150'000 Einwohner eine Pest-Mortalität von 37'000 Personen, somit wäre von den Anwesenden etwa jeder vierte an der Infektionskrankheit gestorben.[33]

---

[24] vgl. Vasold, 2003, S. 155
[25] vgl. Vasold, 2003, S. 157
[26] vgl. Vasold, 2003, S. 157
[27] vgl. Vasold, 2003, S. 157
[28] vgl. Alexander, 1980, S. 178 - 179
[29] Vasold, 2003, S. 157
[30] vgl. Vasold, 2003, S. 158
[31] vgl. Alexander, 1980, S. 214
[32] vgl. Alexander, 1980, S. 253
[33] vgl. Vasold, 2003, S. 158

4.2. Begünstigende Faktoren

Mehrere Faktoren begünstigten eine Verbreitung der Pest im Moskau des späten 18. Jahrhunderts. Einerseits benötigt die Pest zur weiten Ausbreitung warme Temperaturen, weshalb Sommer und Herbst 1770 mit milden Temperaturen bis in den November für gute Grundbedingungen sorgten.[34] Andererseits führte der oben erwähnte Krieg gegen die Osmanen durch den regen Transportverkehr zu einer optimalen Verbindungsachse zwischen den Endemiegebieten der Pest und der russischen Grenze.

Des Weiteren war das damalige Moskau hauptsächlich durch Textilindustrie geprägt, in deren Rohstoffvorräten, wie Baumwolle oder Wolle, sich die Ratten und damit auch die infektiösen Flöhe sehr wohl fühlten. Es war zu jener Zeit bekannt, dass Textil- und Getreidehändler ein gewisses Risiko der Pestübertragung darstellten. Dem Ansehen der Juden schadete dieses Wissen immens, denn wie *Vasold* formuliert, «wurden die Juden als Bevölkerungsgruppe jetzt noch argwöhnischer betrachtet als sonst, denn sie waren die wichtigsten Trödler, die mit gebrauchter Kleidung handelten.»[35]

Zudem waren die russischen Ärzte mit der Pest nicht vertraut, da die Krankheit dort, wie bereits erwähnt, schon eine lange Zeit nicht aufgetreten war.[36] Die zusätzliche Verleugnung der Behörden, dass die Pest in Moskau aufgrund der nördlichen Lokalisation und der späten Jahreszeit nicht auftreten könne, tat ihr Übriges dazu.

Als letzter Punkt ist anzumerken, dass der Ruf der Pesthäuser die Eindämmungspolitik erheblich beeinträchtigte, waren sie doch dafür bekannt, dass der grösste Teil ihrer Bewohner verstarb. Wie bereits bei anderen Epidemien in Europa geschehen, vertuschten deshalb die Angehörigen eines Pesterkrankten dessen Ansteckung, um eine Zwangseinweisung in ein solches Quarantänehaus zu verhindern. *Vasold* schreibt dazu, dass die Toten in nächtlicher Aktion gar in fremden Strassen deponiert worden waren, damit die Angehörigen nicht ermittelt werden konnten.[37]

[34] vgl. Vasold, 2003, S. 153
[35] Vasold, 2003, S. 154
[36] vgl. Vasold, 2003, S. 154
[37] vgl. Vasold, 2003, S. 157

5. Das Pestmandat der Stadt Bern von 1770

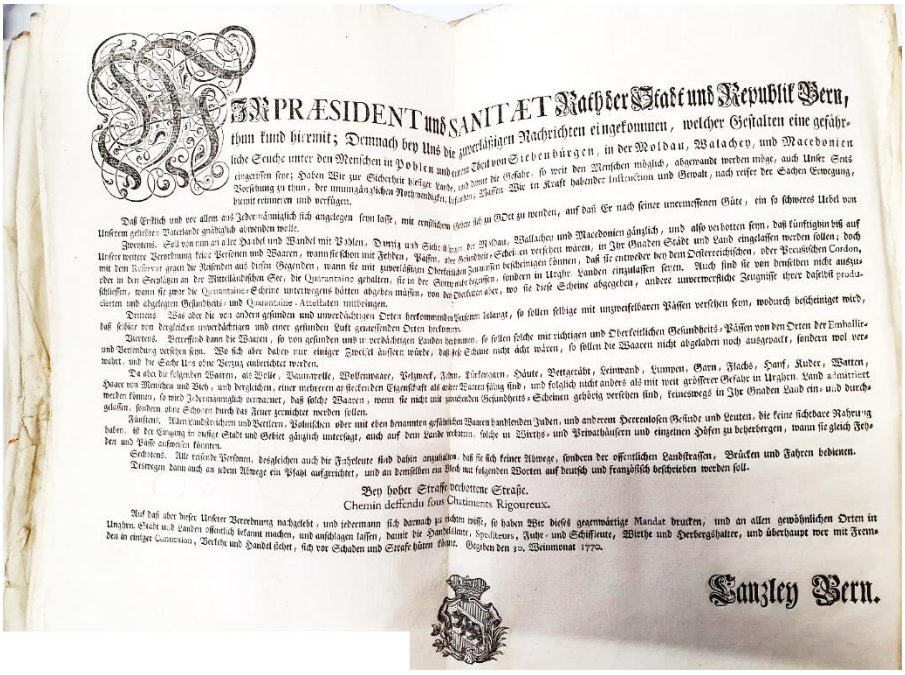

DER PRÆSIDENT und SANITÆT Rath der Stadt und Republik Bern,

thun kund hiermit; Demnach bey Uns die zuverläßigen Nachrichten eingekommen, welcher Gestalten eine gefährliche Seuche unter den Menschen in Pohlen und einem Theil von Siebenbürgen, in der Moldau, Walachey, und Macedonien eingerissen seye; Haben Wir zur Sicherheit hiesiger Lande, und damit die Gefahr, so weit den Menschen möglich, abgewandt werden möge, auch Unser Seits Vorsehung zu thun, die unumgänglichen Nothwendigkeiten, Mittel, Wege, Wir in Kraft habender Instruction und Gewalt, nach reifer der Sachen Erwägung, hiermit erkennen und verfügen.

Daß Erstlich und vor allem aus Jedermännigliches sich angelegen seyn lasse, mit ernstlichem Gebet sich zu Gott zu wenden, auf daß Er nach seiner unermessenen Güte, ein so schweres Uebel von Unserem geliebten Vaterlande gnädiglich abwenden wolle.

Zweytens. Soll von nun an aller Handel und Wandel mit Pohlen, Danzig und Sachsen, der Moldau, Walachey und Macedonien gänzlich, und also verboten seyn, daß künftighin bis auf Unsere weitere Verordnung keine Personen und Waaren, wann sie schon mit Pässen, Patents, oder Gesundheits-Schein versehen wären, in Ihr Gnaden Stadt und Land eingelassen werden sollen; doch mit dem Anbeyrat gegen die Anwohner aus diesen Gegenden, wann sie mit zuverläßigen Obrigkeitlichen Zeugnissen beschwähren können, daß sie entweder bey dem Oesterreichischen, oder Preußischen Cordon, oder in den Sperlingen an der Mittelländischen See, die Quarantaine gehalten, sie in drey Gemeinde beschwähren, sondern in Ueghr Landen einzulassen seyen. Auch sind sie von denselben nicht auszuschliessen, wann sie zwar die Quarantaines-Scheine unterwegens hätten abgeben müssen, von der Obrigkeit aber, wo sie diese Scheine abgegeben, andere unverwerfliche Zeugnisse ihrer daselbst producierten und abgelegten Gesundheits- und Quarantaine-Attestaten mitbringen.

Drittens. Was aber die von andern gesunden und unverdächtigen Orten herkommenden Passem belangt, so sollen selbige mit ungezweifelbaren Pässen versehen seyn, wodurch bescheiniget wird, daß selbige von dergleichen unverdächtigen und einer gesunden Luft genießenden Orten herkommen.

Viertens. Betreffend dann die Waaren, so von gesunden und unverdächtigen Landen herkommen, so sollen solche mit richtigen und Oberkeitlichen Gesundheits-Pässen von den Orten der Einhallirung versehen seyn. Wo sich aber dabey nur einiger Zweifel äusseren würde, daß jene Scheine nicht echt wären, so sollen die Waaren nicht abgeladen noch ausgepackt, sondern wol verwahrt, und die Sache Uns ohne Verzug unterrichtet werden.

Da aber die folgenden Waaren, als Wolle, Baumwolle, Wollenwaare, Pelzwerk, Jtem, Leinenzeug, Häute, Bettgeräth, Leinwand, Lumpen, Garn, Flachs, Hanf, Kuder, Watten, Haare von Menschen und Vieh, und dergleichen, einer mehreren ansteckenden Eigenschaft als andere Waaren fähig sind, und folglich nicht anders als mit weit größerer Gefahr in Ueghren Land admittiert werden können, so wird Jedermännigliches vermahnet, daß solche Waaren, wenn sie nicht mit gesunden Gesundheits-Scheinen gehörig versehen sind, keineswegs in Ihr Gnaden Land ein- und durchgelassen, sondern ohne Schonen durch das Feuer zernichtet werden sollen.

Fünftens. Alle Landstrichen und Territen, Polnischen oder mit eben benannten gefährlichen Waaren handlenden Juden, und andrem Herrenlosen Gesind und Leuten, die keine sichtbare Nahrung haben, ist der Eingang in unsere Stadt und Gebiet gänzlich untersagt, auch auf dem Lande verbanen, solche in Wirths- und Privathäusern und einzelnen Höfen zu beherbergen, wann sie gleich Zeyhen und Pässe aufweisen könnten.

Sechstens. Alle reisende Personen, desgleichen auch die Fahrleute sind dahin anzuhalten, daß sie sich keiner Abwege, sondern der offentlichen Landstrassen, Brücken und Fahren bedienen. Derjenigen dann auch an jedem Abwege ein Pfahl aufgerichtet, und an demselben ein Block mit folgenden Worten auf deutsch und französisch beschrieben werden soll.

Bey hoher Straffe verbottene Straße.
Chemin deffendu sous Chatimentes Rigoureux.

Auf daß aber dieser Unserer Verordnung nachgelebt, und jedermann sich darnach zu richten wisse, so haben Wir dieses gegenwärtige Mandat drucken, und an allen gewöhnlichen Orten im Umghren Stadt und Landen öffentlich bekannt machen, und anschlagen lassen, damit die Handelsleute, Spezereiers, Jude- und Schiffleute, Wirthe und Herbergshalter, und überhaupt vor wie Fremden in einiger Connexion, Verkehr und Handel stehet, sich vor Schaden und Straffe hüten können. Gegeben den 30. Wintmonat 1770.

Canzley Bern.

Abbildung 5: Gedruckte Ausgabe des Pestmandats der Stadt Bern im Oktober 1770
Quelle: BXI 165

Die europäische Gesellschaft der frühen Neuzeit war sich stets bewusst, dass ein erneuter Ausbruch der Pest jederzeit möglich war. Die einzelnen Menschen versuchten sich mit religiösen und abschirmenden Strategien vor einer Ansteckung zu schützen. Die Obrigkeit hingegen musste alle sonst erforderlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Infektionskrankheit ergreifen. *Schlenkrich* erwähnt, dass bei dieser Pestpolitik die autoritative Regelung aller in Beziehung zur Seuche stehenden öffentlichen Angelegenheiten im Vordergrund stand, zusätzlich zu Eingriffen ins Privatleben der Bewohner.[38] Durch diese seuchen- und gesundheitspolitischen Aufgaben half die Pest gewissermassen mit, die frühen Staaten zu konstituieren.[39]

Die damaligen Behörden publizierten die von ihnen verabschiedete Anordnung zur Pestbewältigung seit dem zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts in zunehmendem Masse in gedruckter Form, um einen Massnahmenkatalog zur Übersicht der breiten Bevölkerung, wie auch den Amtsträgern schnell verfügbar zu machen. Die Verordnungen entsprachen, wie bereits erwähnt, jeweils dem zeitgenössischen Kenntnisstand.[40] Dies war auch im Bern des 18. Jahrhunderts so.

Zusammen mit den ersten Nachrichten über die Kontagion im Osten von Europa und dem angrenzenden asiatischen Raum, erreichten die Stadt Bern auch Berichte über die vorgenommenen Vorsichtsmassnahmen aus Grossstädten wie Genua, Venedig, Berlin, oder Wien.

Die wichtigsten Punkte zur Infektionsbekämpfung aus Sicht der damaligen Zeit kristallisierten sich durch den lebhaften Briefverkehr mit diversen, mehrheitlich eidgenössischen Städten heraus. Insbesondere dadurch, dass auf diesem Wege die als am sinnvollsten erachteten Präventionsmassnahmen von vielen Städten auch an Dritte weitergeleitet wurden.

Des Weiteren wurden Pestordnungen und -mandate von vergangenen Epidemien als Vorlage genutzt, und durch die neueren Erkenntnisse ergänzt.

Das in Abbildung 5 abgebildete Pestmandat der Stadt Bern findet sich in der die Pest betreffenden Aktensammlung aus dem Jahre 1770. Die Abschrift ist im Anhang unter Kapitel 15.3. einzusehen.

[38] vgl. Schlenkrich, 2013, S. 117
[39] vgl. Vasold, 2003, S. 129
[40] vgl. Schlenkrich, 2013, S. 118

5.1. Entstehung

Am 24. September 1770 findet sich im Manual des Sanitätsrats ein Eintrag über die Diskussion der Pestordnung des Jahres 1720.[41] Haller wurde aufgetragen, die seiner Ansicht nach nötigen Anpassungen daran vorzuschlagen, welche es für eine Erweiterung des aktuellen Mandats im Sinne einer Pestordnung benötigen würde. Gleichentags ging eine Mitteilung an den Kommerzienrat mit der Frage, ob von den ortsansässigen Fabriken viel fremde Wolle verarbeitet würde und woher diese käme.[42] Man wollte so Informationen hinsichtlich einer drohenden Handelseinschränkung einholen. In ihrer Antwort vom 5. Oktober 1770 schlugen die Kommerzienräte sodann vor, die Gefahr einer Krankheitseinschleppung aus Polen von derjenigen aus Konstantinopel, den griechischen Inseln, Smyrna und Mazedonien differenziert zu betrachten.[43] Der Gedanke war, dass von letzterer aufgrund der strengen Quarantäneregeln an den Häfen der grossen Handelsstädte wie Venedig, Genua, oder Marseille, kaum eine Gefahr für die Eidgenossenschaft ausgehe. Die Wolle aus Polen hingegen gelangte über den Landweg nach Bern, was der Quarantäneregelung normalerweise nicht unterstand. Als Vorschlag unterbreitet wurden so genannte Gesundheitsscheine, welche bei der Einreise in die Eidgenossenschaft zwingend vorgewiesen werden sollten. Diese hielten fest, ob die Waren aus «*gesunden, und von aller Seüche freyen Orten*» stammten.

Vor der Veröffentlichung des Berner Pestmandats unterhielt die Stadt einen regen Briefverkehr mit anderen Städten der Eidgenossenschaft. So wurde am 27. Oktober 1770 protokolliert, dass Zürich einen vorsichtigen Einkauf von Wolle, Baumwolle und Federn aus Polen empfahl.[44] Des Weiteren hatte Basel bereits ein erstes Edikt in Druck gegeben, durch welches befohlen wurde, Gesundheitsscheine für Waren und Personen obligat zu machen und zu den «*giftfähigen Waren*» nebst Wolle, Pelz und Federn auch «*Türckengarn, Bettgeräth, Leinwand, Lumphen, Garnflachshanf, Watten, Haar von Menschen und Vieh, und der gleichen*» dazuzuzählen.

Ein ausführliches Gutachten vom 27. Oktober 1770 diskutierte die Festlegung von schweizweiten Massnahmen an den Grenzregionen und hatte somit auch Einfluss auf das Mandat von Bern.[45] Es wird im Kapitel 6.4. genauer erläutert.

Der bernische Sanitätsrat formulierte daraufhin die Absicht, eine Pestverordnung in Anlehnung an jene der früheren Pestepidemien der Jahre 1720 und 1739 zu erarbeiten. Diejenige von 1720 sollte als Grundlage für den Verkehr mit dem Archipelago dienen, da dort der Schiffsverkehr im Zentrum stand. Man setzte sich damit auseinander, ob allein über Einfuhrstellen am Genfersee Waren vom Süden in die Eidgenossenschaft eintreten durfte. Das Mandat von 1739 jedoch sollte für den Handel aus Polen, Danzig und Siebenbürgen als Grundlage genommen werden, da dort der östliche Landweg thematisiert wurde.

Eine erste Fassung des «*Project Mandats*» wurde am 27. Oktober 1770 zu Protokoll gegeben.[46] Eine Abschrift davon ist im Anhang unter Kapitel 15.4. einzusehen. Diverse Anpassungen daran wurden zwei Tage später vorgenommen.[47] Die wesentlichen Änderungen waren einerseits das Anliegen des Berner Sanitätsrats, dass generell nicht von der Pest, sondern von einer «gefährlichen Seuche» gesprochen werden solle.

---

[41] vgl. B XI 58, 1770, S. 92 - 96
[42] vgl. B XI 58, 1770, S. 92 - 96
[43] vgl. B XI 58, 1770, S. 120 - 123
[44] vgl. B XI 58, 1770, S. 147 - 153
[45] vgl. B XI 58, 1770, S. 153 - 161
[46] vgl. B XI 58, 1770, S. 161 - 167
[47] vgl. B XI 58, 1770, S. 169 - 173

Des Weiteren durften die Personen und Waren nach abgehaltener und bescheinigter Quarantäne trotzdem passieren. Zudem wurde beschlossen, dass eine Herkunftsdeklaration aus «*unverdächtigen Orten»* auch ohne 30-tägige Aufenthaltsdauer zur Einreise genügte. Im Artikel Fünf wurde angepasst, dass Deserteure nicht vom Lande ausgesperrt wurden und die exkludierten Juden durch den Zusatz «*Polnischen oder mit eben benannten gefährlichen Waaren handlenden*» genauer definiert wurden. Bei den verbotenen Strassen musste neu die Aufschrift

«*BEY HOCHER STRAFFE VERBOTTENE STRASSE / Chemin deffendu sous Chatiments rigoureux*»

angebracht werden. Zuletzt wurde die Auflistung der Grenzeintritte gestrichen, man wollte die Eingänge noch nicht festlegen.

Das Projekt wurde nochmals Haller und Daniel Ludwig von Tavel (1734 – 1804), dem damaligen Stadtmajoren, zur Kontrolle übergeben.[48] So konnte am 30. Oktober 1770 nach Einfügen des ersten Artikels ein Druckauftrag von tausend Exemplaren des endgültigen «*Placcards*» aufgegeben werden.[49] Der Befehl an die Amtsleute war die Verlesung dieses Pestmandats vor der Bevölkerung sowie die Anbringung des Plakats an die «*üblichen Orte»* zur Anschauung.

5.2. Handelsverbot und «*giftfähige»* Waren

Die Seuchengefahr wurde geografisch als weit entfernt eingeordnet, daher lag das Augenmerk zur Krankheitsprävention hauptsächlich auf dem Handelsverkehr. Wie im zweiten Artikel des Pestmandats 1770 aufgeführt ist, war «*aller Handel und Wandel mit Polen, Danzig und Siebenbürgen, der Moldau, Wallachey und Macedonien»* verboten.[50] Jedoch konnte der Eintritt ins Berner Staatsgebiet mit glaubhafter Bescheinigung einer abgehaltenen Quarantäne gewährt werden. Diese Präventivisolierung konnte gemäss Mandat beim jeweiligen Cordon der Österreichischen oder Preussischen Grenze sowie an den Mittelmeerstädten abgehalten werden. Reisende aus anderen Gebieten waren von dieser Quarantänepflicht ausgenommen, mussten ihre Herkunft allerdings durch die Gesundheitspässe bescheinigen. Für Juden und «Gesindel» war diese erweiterte Einreiseregelung nicht gültig, wie im Kapitel 5.4. aufgezeigt wird.

Ein weiterer, wichtiger Bestandteil des «*Placcards*» war die strenge Kontrolle obengenannter «*giftfähiger*» Waren. Damit waren Handelsartikel gemeint, deren Oberfläche als giftfangend angesehen wurde. In diese Kategorie fielen vornehmlich Wolle, Baumwolle, Leder, Felle, Leinwand, Garne, Haare und Federn. Zusätzlich musste der Trödelhandel eingeschränkt werden, da die dort gehandelten Güter, im Speziellen alte Kleider, Lumpen und Pelzwerk, aus den giftfangenden Rohstoffen erzeugt wurden.[51] In der Verordnung wird erklärt[52], dass diese Güter *«einer mehreren ansteckenden Eigenschaft als andere Waaren fähig sind, und folglich nicht anders als mit weit grösserer gefahr in (Unser) Land admittiert werden können.»* Falls sie doch den Weg ins Regierungsgebiet gefunden hätten, hätten sie «*ohne Schonen durch das Feuer zernichtet werden sollen.*» Die Theorie dahinter ist laut *Schlenkrich* eine Verknüpfung mit der Miasma-Theorie: Ein Gift, das die Luft verpestete, könne genauso an Gegenständen haften und somit die Seuche übertragen.[53]

[48] vgl. B XI 58, 1770, S. 257
[49] vgl. B XI 58, 1770, S. 177 - 184
[50] vgl. vgl. B XI 58, S. 178 – 184, und B XI 165
[51] vgl. Schlenkrich, 2013, S. 74
[52] B XI 58, S. 178 – 184, und B XI 165
[53] vgl. Schlenkrich, 2013, S. 72

5.3. Gesundheitspässe

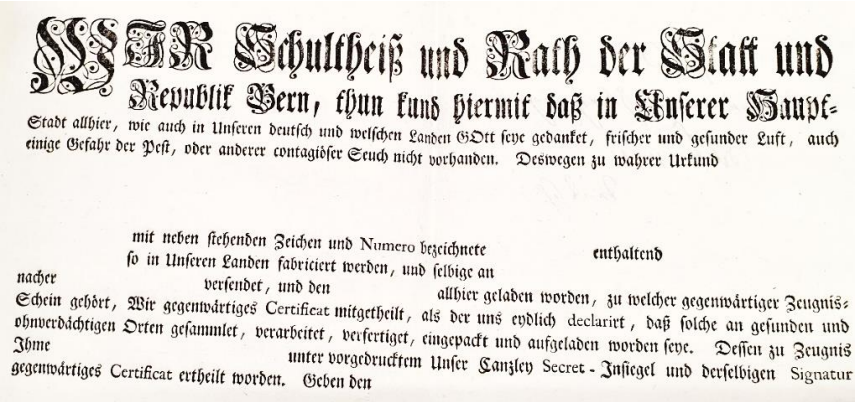
WIR Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit daß in Unserer Haupt-Stadt allhier, wie auch in Unseren deutsch und welschen Landen GOtt seye gedanket, frischer und gesunder Luft, auch einige Gefahr der Pest, oder anderer contagiöser Seuch nicht vorhanden. Deswegen zu wahrer Urkund

mit neben stehenden Zeichen und Numero bezeichnete enthaltend
so in Unseren Landen fabriciert werden, und selbige an
nacher versendet, und den allhier geladen worden, zu welcher gegenwärtiger Zeugnis-
Schein gehört, Wir gegenwärtiges Certificat mitgetheilt, als der uns eydlich declarirt, daß solche an gesunden und
ohnverdächtigen Orten gesammlet, verarbeitet, verfertiget, eingepackt und aufgeladen worden seye. Dessen zu Zeugnis
Ihme unter vorgedrucktem Unser Canzley Secret-Insiegel und derselbigen Signatur
gegenwärtiges Certificat ertheilt worden. Geben den

Abbildung 6: Gesundheitspass der Stadt Bern für Handelsware
genaues Datum unbekannt
Quelle: B XI 165

Den Behörden des ausgehenden 18. Jahrhunderts war bewusst, dass die Infektionsbekämpfungsmassnahmen auch Schattenseiten mit sich brachten. Einerseits wurde erkannt, dass durch wirtschaftliche Beziehungen zu anderen Staaten Krankheiten eingeschleppt werden konnten und deshalb Massnahmen zur Einschränkung des Personen- und Warenverkehrs benötigt wurden. Andererseits zog die konsequente Vollstreckung dieser Regeln unausweichlich ökonomische Einbussen nach sich.[54] Diese Auswirkung auf die Wirtschaft als grosser Leidträger ist am Beispiel der COVID-19-Pandemie auch im 21. Jahrhundert wiederzuerkennen.

Einen Lösungsweg stellten die bereits erwähnten Gesundheitspässe dar, auch Feden oder Gesundheitsscheine genannt. Mit ihnen sollte die Herkunft von Personen und Handelsgütern amtlich dokumentiert werden, damit niemand direkt aus den «*verdächtigen*» Orten herkommend passieren konnte. Die Idee stammte aus den oberitalienischen Städten und fand ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts weite Verbreitung als Grundlage zur Pestbekämpfung. Wie bereits oben erwähnt, konnte die Einreise unter gewissen Umständen durch eine meist vier- bis sechswöchige Quarantäne ermöglicht werden.[55]

Formulare der Visir-Zedel
Ich Ends unterschriebener bescheine hiermit, als bestellter Gesunheits-Aufseher von …….
In Namen Meiner Hochgeacht- und Hochgeehrten Herren des Sanitet-Raths Hohen Standes Bern, dass Vorweiser diss …..
Gebürtig von ….
Seines Alters ohngefehr …..
Von Statur …
Hat Haar…..
Allhier mit seinem Fuhrwerkt angelanget den ….. und mir vorgewiesen hat seinen Pass und Gesundheits-Schein von Tit: …..
Datiert den ….
Ich Stuk für Stuk, Bullen für Bullen, nach erhaltenem Hohen Befehl visiert, und denen mir vorgelegten Certificaten entgegen gehalten, und alles das, was auf diesem Wagen ist, nicht allein mit allen den Erfordernussen, welche in Mrhghl. Mandat enthalten, versehen, sonder auch in ihren Zeichen übereinstimmend befunden, so dass er damit passieren kann nach ….
Solches bezeügt bey seinem Eid den ….

Abbildung 7: Gesundheitspass für Personen
in Auftrag gegeben im März 1771, Transkription
Quelle: B XI 59, 1771, S 195/196

Die Stadt Bern regelte 1770 ihre Passpolitik in Rücksprache mit den eidgenössischen Gebieten in solcher Weise, dass die ausgestellten Gesundheitsscheine zu Beginn der Pestbedrohung im Jahre 1770 bei jedem Grenzübertritt sowie bei Ein- und Ausreise aus Städten vorgewiesen werden mussten. Diese Pässe durften allein die Amtsleute erteilen, den Sanitätswachen selbst war dies folglich nicht erlaubt[56], wobei die Warenzertifikate mit zehn Schilling berechnet und jene Scheine für Personen gratis abgegeben wurden.[57] Beim kleinsten Verdacht einer Fälschung musste der Fall gemäss dem Artikel vier des Mandats dem Sanitätsrat in Bern zur Untersuchung gemeldet werden, die betroffenen Individuen durften ihre Reise so lange nicht fortführen.

[54] vgl. Schlenkrich, 2013, S. 71
[55] vgl. Schlenkrich, 2013, S. 134 - 135
[56] vgl. B XI 58, 1770, S. 285 sowie B XI 58, 1770, S. 288
[57] vgl. B XI 58, 1770, S. 384

In Abbildung 6 ist ein Warenpass in gedruckter Form der Stadt Bern zu sehen. In die Platzhalter konnten genauere Informationen zur Handelsperson und der mitgeführten Ware von Hand eingetragen werden. Falls die am Herkunftsort erteilten Scheine beispielsweise an einer Quarantänestation hätten abgegeben werden müssen, hätten an dieser Destination ohne Weiteres neue Scheine ausgestellt werden können.

Die Fassung eines Personenpasses im Manual ist in Abbildung 7 zu sehen, als der Sanitätsrat in Bern aufgrund des bevorstehenden Ostermarkts im März 1771 eine neue Auflage des Gesundheitsscheines erliess.[58] Eine weitere Variante eines Passes ist im Kapitel 7 aufgeführt.

5.4. Bettler, Landstreicher und Juden

Der fünfte Abschnitt des Massnahmenkatalogs vom Oktober 1770 hält die Ablehnung gegenüber den Bettlern, aber auch den Juden in folgenden Worten schriftlich fest: «*Allen Landstreichern und Bettlern, Polnischen oder mit eben benannten gefährlichen Waaren handlenden Juden, und anderem Herrenlosen Gesinde und Leuten, die keine sichtbare Nahrung haben, ist der Eingang in hiesige Stadt und Gebiet gänzlich untersagt.*»[59]

Was war der Grund dafür, dass der Sanitätsrat diese Randgruppen mit exklusiven, verschärften Regelungen in der Pestordnung erwähnte? Auch diese Frage muss im historischen Kontext beantwortet werden. Wie *Schlenkrich* beschreibt, verallgemeinerten die Zeitgenossen das Auffinden von an der Pest verstorbenen, fremden Bettlern in den Strassen dahingehend, dass diese wohl die Infektionskrankheit verbreitet hatten. Somit gab es ein Argument für das Einreiseverbot und die Kriminalisierung von fremden Bettlern, womit sich eine weitere Massnahme zur Verhinderung der Pest darstellen liess.[60]

Für jüdische Händler bedeutete obige Regelung hingegen eine verstärkte Einschränkung in ihrer Berufstätigkeit. Ihnen wurde die Möglichkeit verwehrt, wie im vorherigen Kapitel besprochen, durch eine Quarantäne die Einreise nach Bern zu erreichen, wenn sie aus Polen stammten oder mit den «*giftfähigen*» Waren handelten. Somit waren sie anderen, christlichen Händlern in dieser Hinsicht nicht gleichgestellt. Sie wurden zu dieser Zeit jedoch weniger als simple Verbreiter der Pest bezichtigt, sondern vielmehr durch die Handelstätigkeit mit alten Kleidern, Lumpen und anderen als giftfangend geltenden Gütern mit der Verbreitung der Seuche in Zusammenhang gebracht.[61]

[58] vgl. B XI 59, 1771, S. 195 - 196
[59] B XI 58, S. 178 – 184, und B XI 165
[60] vgl. Schlenkrich, 2013, S. 146 - 147
[61] vgl. Schlenkrich, 2013, S. 149 - 150

In den Aufzeichnungen des Sanitätsrats finden sich mehrere Einträge über Ereignisse mit jüdischen Händlern. So wurden im November 1770 mit Wolle und Baumwolle handelnde Juden im Berner Staatsgebiet aufgehalten und deren Ware verwahrt.[62] Der Sanitätsrat Bern gab sogleich auch die Bitte an die Polizeikammer, das Handel- und Verkaufsverbot von «*giftfähigen*» Waren für Juden durchzusetzen: «*da heüte aus gehabten Anlas dieselben der Jüdischen Nation abgestelt, mit Wollen Waar zu handlen, und solches ohn dem gänzlichen verbotten ist, nach Ausweis des fünften Artikels in Ihrem Mandat, von Eüerer Mrhwhl. Cammeren aus, die Anstalt vorzukehren, dass bemelte Nation unter was für Vorwand es immer seyn möchte, keine dergleichen Waaren zu Stadt und Land feil trage, und verkaufen, sonderen dieselbe alsobald fort, und mit Ihren Waaren weiters gewiesen werden*».[63]

Es gab jedoch auch direkte Anfragen seitens der Juden an die zuständigen Behörden zur Bewilligung ihrer Tätigkeit. Beispielsweise wurde dem Juden Herrn Levi Hirsch und seinem Sohn am 26. November 1770 offiziell gestattet, Brillen auf dem Markt in Bern zu verkaufen und ein gewisser Herr Leemann Wyl aus Lengnau durfte seine Seidenwaren ebendort vertreiben.[64]

5.5. Grenzsicherung

Das Berner Regierungsgebiet grenzte 1770 an kein von der Pest infiziertes Land. Damit ergab sich im Gegensatz zum Ausbruch in Marseille 1720 keine unmittelbare Bedrohung.[65] Es war jedoch seit Beginn des 18. Jahrhunderts die gängige Verfahrensweise, die aktuellen Pestverordnungen und damit einhergehenden Einreisebestimmungen bei den Landesgrenzen an aufgestellten Säulen zu präsentieren, denn so konnte gleichzeitig über die Bestrafungen bei Zuwiderhandlung informiert werden.[66]

Ein wesentlicher Bestandteil zur Grenzsicherung waren die bereits mehrfach erwähnten Gesundheitspässe, um die Gefahr von Fernreisenden zu verringern, zusammen mit der Zutrittsregelung des Pestmandats. Zur Kontrolle an den Dorf- und Stadtgrenzen waren dafür Wachen von der Polizeikammer, zusammen mit den Sanitätswachen eingesetzt.[67] Erstere waren für die Einhaltung der Eintrittserlaubnis zuständig, dass beispielsweise «*Gesindel*» nicht eingelassen werden durfte. Die Sanitätsinspektoren hingegen kontrollierten die Gesundheitsscheine von Personen und Waren, ob bei diesen alles den Vorschriften entsprach.

Der Sanitätsrat wollte in der ersten Fassung seines Pestmandats die Eintrittspforten in die Eidgenossenschaft beschränken, was vermutlich durch die grosse Distanz zur Epidemie nicht umgesetzt wurde. Es ist jedoch denkbar, dass dies bei einem Näherrücken der Infektionsherde aufgenommen worden wäre.

[62] vgl. B XI 58, 1770, S. 380
[63] B XI 58, 1770, S. 340
[64] vgl. B XI 58, 1770, S. 351 und B XI 58, 1770, S. 374
[65] vgl. B XI 58, 1770, S. 153
[66] vgl. Schlenkrich, 2013, S. 139
[67] vgl. B XI 58, 1770, S. 285

Um unbefugte Bewegungen im Land zu unterbinden, waren nur die öffentlichen Landstrassen als Verkehrswege erlaubt, dies wurde im sechsten Artikel des Massnahmenkatalogs festgehalten. Um dies den Reisenden zu veranschaulichen, musste bei jedem «*Abweg*» ein Schild mit folgender, zweisprachiger Anschrift angebracht werden:

«*BEY HOCHER STRAFFE VERBOTTENE STRASSE / Chemin deffendu sous Chatiments rigoureux.*»

Zuletzt ist die Aussage vom 27. Oktober 1770 im Manual des Sanitätsrats anzumerken, dass bei Annäherung des Übels an die Schweiz als erstes die eidgenössischen Grenzen und später insbesondere jene des Berner Staatsgebietes zu schützen seien.[68]

6. Weitere Vorkehrungen

Im Falle einer Pesterkrankung im Bernischen Gebiet, wollte der Sanitätsrat keine Unruhe stiften, bevor nicht eindeutig geklärt wäre, ob der Patient wirklich an dieser Seuche erkrankt war. So schrieb man Ende Oktober im Sanitätsmanual: «*wann im Land selbsten etwas dergleichen vorfallen würde, um aller Bestürzung vorzukommen, um so ehender, wegen falscher Allarme, die leicht entstehen können, […] Es seyn dann Sach, dass Mehghl. den Fall zu erst wollen eräugnen lassen, oder gar abwarten, bis MeHH. Salz Director Haller mit seinen Vorschlägen einlangen wird, welche das Innere vom Land, eigentlich zum Vorwurf haben.*»[69]

Um einer Epidemie vorzubeugen, beschäftigte sich der Sanitätsrat deshalb ausgiebig mit der Durchsetzung des Pestmandats. Aber auch andere Themen mussten bei gegebener Aktualität diskutiert werden, damit die Stadt Bern auf diverse Eventualitäten vorbereitet gewesen wäre, zum Beispiel die Sicherstellung der Versorgung mit Lebensmitteln, innerstädtische Quarantäneregeln oder die Planung von Lazaretten.

6.1. Sanitätswachen

Der Berner Sanitätsrat beschäftigte sich hauptsächlich mit der Aufstellung der Sanitätswachen, um die Durchführung des Mandats zu gewährleisten. So wurde am 30. Oktober 1770 den Einsatz von Sanitätswachen im Regierungsgebiet angeordnet.[70] Die örtlichen Behörden sollten diese dort aufstellen, wo es ihrer Meinung nach nötig und für das jeweilige Amt üblich war. Die genaue Anzahl und Lokalisation mussten sodann dem Sanitätsrat mitgeteilt werden. Die Wachen sollten einen Eid zur genausten Befolgung der Befehle ablegen, um aufgenommen zu werden. Über die Besoldung konnte der Rat anfangs keine Angaben machen, dies wurde zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt. Der Befehl wurde an diverse zusätzliche Empfänger verschickt. Zu erwähnen sind hierbei der Kommerzienrat, um es den Handelsleuten mitzuteilen, das Postamt, um es seinen Mitarbeitern zu erklären, sowie die Polizeikammer, um es den eigenen Inspektoren mitzuteilen. Ebenso wurden die Eidgenössischen und befreundeten Städte darüber in Kenntnis gesetzt.

[68] vgl. B XI 58, 1770, S. 153
[69] B XI 58, 1770, S. 168 - 169
[70] vgl. B XI 58, 1770, S. 192 - 196

Zu den Funktionen der Sanitätsinspektoren in den Städten lässt sich folgendes sagen: Während der Öffnungszeit der Stadttore von morgens bis abends waren Sanitätswachen davor postiert. Ihre Aufgabe war es, die Vorschriften gemäss dem angeordneten Mandat durchzusetzen. Es sollten extra Sanitätswachen zur Kontrolle der Gesundheitsscheine aufgestellt werden, da die von der Polizeikammer anbefohlenen Dorf- beziehungsweise Stadtwachen bereits mit der Fernhaltung von «*Strolchen und anderen Sachen*» genug zu tun hatten.[71] Trotzdem war angedacht, dass die Stadtwachen die Gesundheitsinspektoren bei ihrer Aufgabe zu unterstützen hatten.[72]

In Bern wurden vier Sanitätsinspektoren positioniert, jeweils einen Mann am Oberen und Unteren Stadttor sowie am Marzilli- und Golatenmattgasstor.[73] Abbildung 8 zeigt diese vier Standorte.[74]

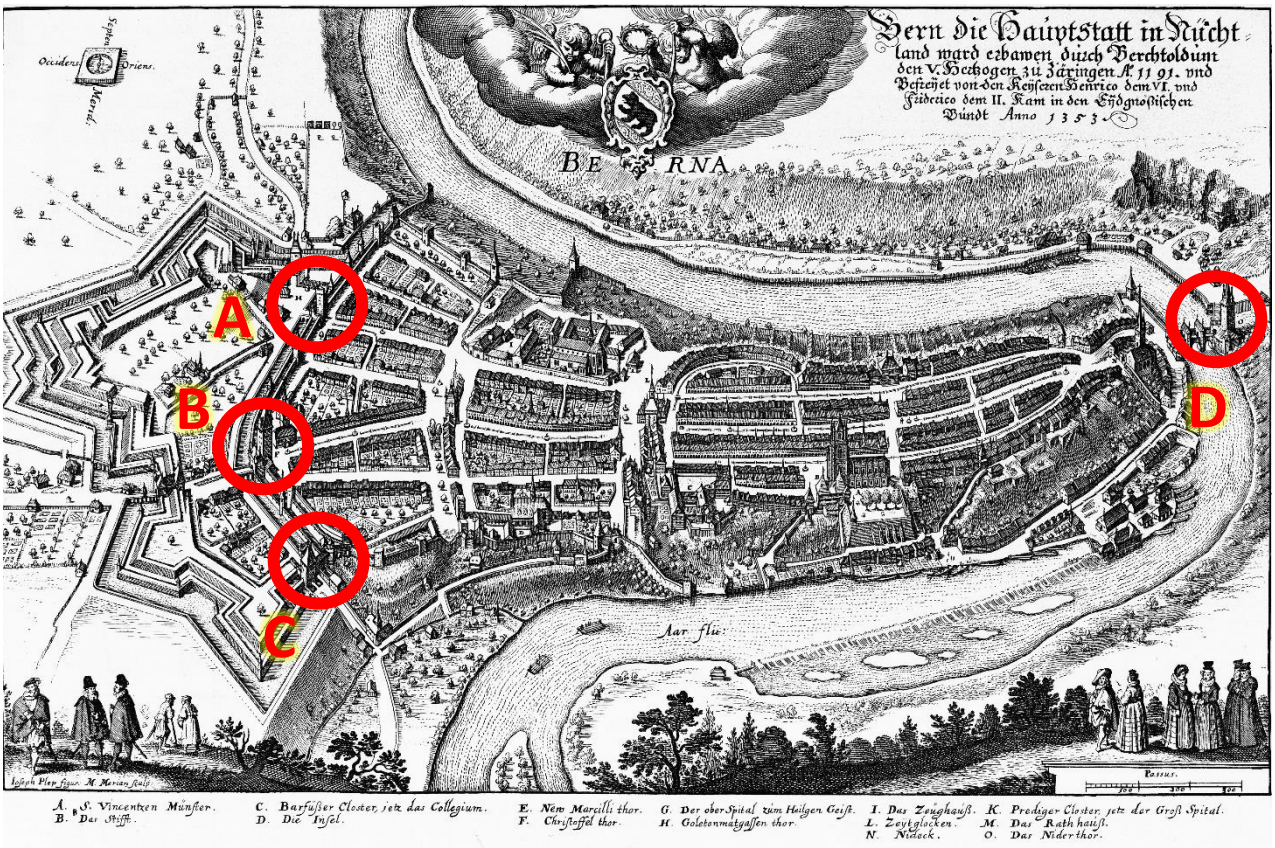

Abbildung 8: Ansicht der Stadt Bern nach Merian aus dem Jahre 1638
A: Golattenmattgasstor, B: Obertor, C: Marzillitor, D: Untertor
Quelle: https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/4/41/MerianBern.jpg

[71] vgl. B XI 58, 1770, S. 283 - 284
[72] vgl. B XI 58, 1770, S. 257 - 265
[73] vgl. B XI 58, 1770, S. 1 im Anhang
[74] vgl. Gutscher & al., 2009, S. 193 und Abbildung 8

Für die genaue Anweisung zur Bezahlung der Sanitätswachen liess sich Bern Zeit, zuerst sollten vom ganzen Staatsgebiet die Berichte der Amtsmänner eintreffen.[75] Bis eine einheitliche Besoldung bestimmt wurde, liess Bern die in manchen Ämtern vorgeschlagenen Geldbeträge grossteils zu, wie beispielsweise siebeneinhalb Batzen pro Tag in Wangen oder fünf Batzen pro Tag in Bonmont.[76] Bern trachtete auch danach, die Sanitätsinspektoren zu uniformieren. Dies gaben sie sodann auch als Grund an, warum sich nicht zwei Männer einen Posten teilen könnten.[77]

Am 20. November 1770 ging ein Schreiben an alle Sanitätswachen, in dem ihre Aufgaben genau aufgelistet wurden.[78] Ausserdem wurde ihnen klar mitgeteilt, dass bei Verletzung der Pflichten mit einer exemplarischen Strafe zu rechnen war. Die sechs Vorschriften sind in Abbildung 9 sinngemäss aufgeführt.

1. Sie durften ihren Posten von morgens bis spät abends nicht verlassen. Falls sie Rat von ihren vorgesetzten Amtsmännern benötigten, sollten sie eine schriftliche Anfrage von den Dorfwachen überbringen lassen.
2. Personen aus Polen, Siebenbürgen, der Walachei, Moldau und Mazedonien sollten trotz Gesundheitsscheinen nicht eingelassen werden, es sei denn, sie hätten mit «oberkeitlichen» Zeugnissen bezeugen können, an den österreichischen, beziehungsweise preussischen Cordons, oder an den Mittelmeerorten die Quarantäne abgehalten zu haben.
3. Personen aus «unverdächtigen» Orten konnten mit Gesundheitspässen, welche die Herkunft aus Orten bestätigten, wo «reine und gesunde Lunft herrsche», frei passieren.
4. Für die Waren aus den Ländern unter Punkt 2, zusätzlich wird Danzig erwähnt, galt ebenfalls Einfuhrverbot. Die anderen Waren, im Speziellen die «giftfähigen», durften mit Gesundheitsscheinen, in denen Informationen über die Sammel-, Fertigungs- und Verpackungsorte genannt wurden, eingelassen werden.
5. Die Pflicht der Inspektoren war es, die Personen und Waren zu kontrollieren und deren Gesundheitspässe mit der Verordnung vom 30. Oktober abzugleichen.
   a. All jene, denen der Eintritt verwehrt war, sollten die Inspektoren ohne Abweichung aus dem Lande verweisen.
   b. Waren, welche den Bedingungen nicht entsprachen, sollten sie ebenfalls abweisen. Bei den «giftfähigen» Waren sollte jedoch die Obrigkeiten informiert werden, welche dann die Zerstörung dieser Gegenstände befehlen sollte.
   c. Bei zweifelhaften Gesundheitsscheinen, auch mit fehlender Unterschrift von Grenzorten, sollten die Waren an Ort und Stelle behalten und die Obrigkeiten hinzugezogen werden.
   d. Die echten, richtigen Scheine musste der Sanitätsinspektor unter Nennung des Ortes, Tages und Uhrzeit visieren
6. Zuletzt wurde eine der Person und ihrem Stand gebührende Höflichkeit gegenüber den Reisenden angewiesen.

Abbildung 9: Vorschriften an die Sanitätswachen, November 1770, sinngemäss
Quelle: B XI 58, 1770, S. 315 - 320

In manchen Amtsbezirken wurden Sanitätsinspektoren vom Sanitätsrat als unnötig erachtet, da durch die Dorfwachen der Polizeikammer meistens genug Kontrolle gewährleistet werden konnte. So wurden einige vorsorglich angeheuerten Sanitätswachen im Verlauf der Epidemie durch den Sanitätsrat in Bern wieder entlassen, wie beispielsweise in Rychingen[79] (heute Zollikofen[80]) oder in Gelterfingen[81]. In den meisten Bezirken liess Bern nur vereinzelt Sanitätswachen wieder zurückbeordern, wie in Arwangen[82], Niederbipp[83] oder Lausanne[84].

Nachdem alle Berichte eingegangen waren und der Berner Sanitätsrat dies gutgeheissen hatte, befanden sich im gesamten Berner Herrschaftsgebiet 200 Sanitätswachen im Einsatz.[85] Eine Karte zur Veranschaulichung dieser Besetzung ist in Abbildung 10 dargestellt sowie im Anhang im Kapitel 15.5. als Grossformat zu finden. Das Zustandekommen der Karte wird im Abbildungsverzeichnis erklärt.

[75] vgl. B XI 58, 1770, S. 268 – 273, 297
[76] vgl. B XI 58, 1770, S. 277, 285
[77] vgl. B XI 58, 1770, S. 287 - 288
[78] vgl. B XI 58, 1770, S. 314 - 320
[79] vgl. B XI 58, 1770, S. 454
[80] vgl. Junger, 2013, S. 71
[81] vgl. B XI 58, 1770, S. 427
[82] vgl. B XI 58, 1770, S. 381
[83] vgl. B XI 58, 1770, S. 447
[84] vgl. B XI 58, 1770, S. 439
[85] vgl. B XI 58, 1770, S. 15 im Anhang

Als Bezahlung setzte man ein Taggeld von einem Pfund fest.[86] Diese Regelung verblieb bis zum 9. Januar 1771, als die Anweisung zur Reduktion der Sanitätswachen verschickt wurde. Der Sanitätsrat beschloss zu dieser Zeit die Streichung von insgesamt 56 Inspektoren-Posten in ihrem Herrschaftsgebiet, somit waren fortan noch 144 Männer aufgestellt. Die Gründe dafür waren einerseits die positiv erscheinenden Berichterstattungen über eine Stagnation der Pestverbreitung und andererseits die hohen Kosten für die Wachen, da zur Infektionsprävention allein die Kontrolle ausländischer Waren von Nöten war.[87] Zusätzlich erhielten die Sanitätsinspektoren gleichentags den Befehl, im Auftrag der Kornkammer neben dem Exportverbot für Früchte auch die Ausfuhr von Getreide zu überwachen.[88]

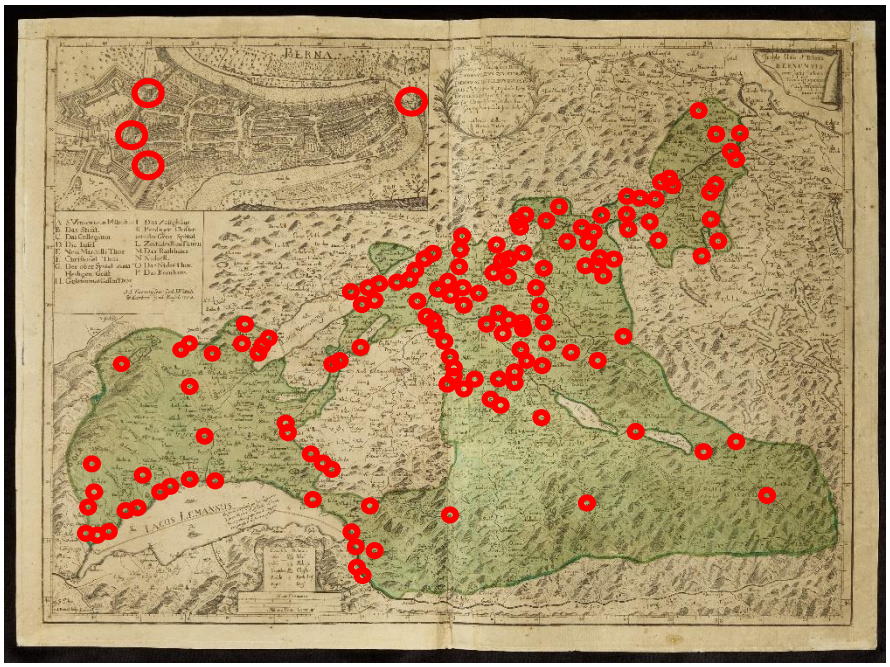

Abbildung 10: Orte mit beorderten Sanitätsinspektoren im Kanton Bern
Quelle: https://www.e-rara.ch/bes_1/maps/content/zoom/22843375

Weiter wurde am 17. Januar 1771 auf Anraten des Kommerzienrats beschlossen, dass zur Erleichterung des inländischen Handels und Warenverkehrs keine Gesundheitspässe mehr für den Transport innerhalb des Kantons Bern benötigt wurden.[89] Davon ausgenommen waren nach wie vor aus dem Ausland stammende Waren. Um damit genügend Schutz zur Infektionsprävention zu gewährleisten, ermahnte der Sanitätsrat Bern die Grenz- und auch Lagerorte zur besonderen Wachsamkeit bei der Kontrolle der Pässe.[90]

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Sanitätsinspektoren das wichtigste Instrument des Mandats 1770 darstellten und deren Position, Anzahl und Aufgaben laufend, entsprechend den aktuellen Gegebenheiten, angepasst wurden. Sie waren essenziell, damit auch die restlichen Massnahmen nach den Befehlen der Obrigkeiten durchgesetzt wurden. Ob ohne die Inspektoren im Bernischen Gebiet die Pest eingelangt wäre, ist jedoch zu bezweifeln, da alle umliegenden Gebiete ebenfalls verschont wurden und selbst starke Kontrollen eingeführt hatten.

[86] vgl. B XI 58, 1770, S. 465
[87] vgl. B XI 59, 1771, S. 6 - 22
[88] vgl. B XI 58, 1770, S. 435 und B XI 59, 1771, S. 23 - 24
[89] vgl. B XI 59, 1771, S. 45 - 54
[90] vgl. B XI 59, 1771, S. 59 - 67

6.2. Märkte

In Anbetracht der Märkte musste eine genaue Abwägung zwischen Risiko und Nutzen von Präventionsmassnahmen vorgenommen werden, war der Warenaustausch doch ein wesentlicher Bestandteil der damaligen Wirtschaft. Im Frühjahr 1771 standen die Zurzacher Messe und der Berner Ostermarkt bevor. In Bezug zu der Pestbedrohung aus dem Osten mussten nun gesundheitspolitische Überlegungen dazu angestellt werden.[91] Da wohl weiterhin eine unmittelbare Gefahr aus den Nachbarländern durch die strengen Quarantäneregeln an den Grenzen zu Polen und an den Mittelmeerstädten ausblieb, wurden die Märkte nicht abgesagt. Es wurden lediglich die Amtsmänner in den Grenz- und Lagerorten dazu aufgefordert, ihren Sanitätsinspektoren die genaueste Befolgung des Sanitätsmandats zu befehlen. Einschränkend waren jedoch nach wie vor die Einreisebeschränkungen, welche besagten, dass nur mit authentischen, von den Obrigkeiten besiegelten Gesundheitsscheinen ins Staatsgebiet Eintritt gewährt wurde.[92]

Zur Durchführung des Ostermarkts wurden als Massnahme Ende März 1771 die Sanitätswachen bei den Berner Stadttoren wieder aufgestellt, obwohl Bern keinen Grenz- oder Lagerort darstellte.[93] Die Pfingstmesse in Zurzach, welche normalerweise grosses, internationales Interesse genoss, sollte gemäss den Sanitätsräten für das Jahr 1771 einen eigenen Kommissar erhalten, damit dieser die Befolgung des Pestmandats vor Ort überprüfen konnte.[94]

Schlenkrich fand in den von ihr untersuchten Pestepidemien ebenfalls heraus, dass trotz der Seuche Messen und Märkte oftmals zwar stattfanden, allerdings an Besuchern und damit einhergehend Einnahmen eingebüsst hatten. Zudem unterstanden zahlreiche Produkte den kurzzeitig geltenden Einfuhrverboten. In Regionen nahe eines Pestausbruchs wurden Märkte hingegen auch abgesagt oder verschoben.[95]

6.3. Lazarett-Planung

Trotz der fehlenden akuten Bedrohung machte sich der Sanitätsrat Gedanken um ein mögliches Lazarett. Am 11. September 1770 wurde niedergeschrieben, dass das im Jahr 1738 als Lazarett vorgesehene Gebäude abgerissen worden sei und deshalb ein neues ausgewählt oder erbaut werden müsste. Bereits eine Woche später ist jedoch zu Protokoll gegeben worden, dass aus ökonomischen Gründen noch auf einen Neubau verzichtet wurde.[96] Haller schrieb Johannes Gesner am 17. Oktober 1770, er fürchte sich zwar nicht besonders vor der Pest, werde aber dennoch eine Beschreibung von drei Lazaretten verfassen: Eines für die Verdächtigen, eines für die Infizierten und eines für die Genesenden.[97] Er hat diesen Plan aber offenbar nicht ausgeführt. Zumindest finden sich weder in Hallers Briefwechsel noch in dem untersuchten Bestand im Staatsarchiv Hinweise darauf. Denkbar ist, dass bei fortschreitender Seuchenausbreitung eine definitive Planung wie im Jahre 1720 durchgeführt worden wäre.[98]

---

[91] vgl. B XI 59, 1771, S. 167 - 168
[92] vgl. B XI 59, 1771, S. 180 - 181
[93] vgl. B XI 59, 1771, S. 192 - 195
[94] vgl. B XI 59, 1771, S. 200 - 202
[95] vgl. Schlenkrich, 2013, S. 81 ff.
[96] vgl. B XI 58, 1770, S. 75 - 86
[97] vgl. Sigerist 1923, S. 439.
[98] Zur Lazarettplanung 1779-85 vgl. Scheidegger 2019

6.4. Kommunikation mit anderen Städten

Was *Schlenkrich* in ihrer Arbeit festhält, gilt genauso für die Stadt Bern im Jahre 1770:
«In der Quellenüberlieferung der Untersuchungsräume ist ein reger Ordnungstausch und der damit in Beziehung stehende Transfer des Erfahrungswissens zur Pestabwehr- und Pestbekämpfungsmassnahmen dokumentiert. Diese Austauschbeziehungen vollzogen sich sowohl in interregionaler als auch länderübergreifender Perspektive.»[99]

Bern hielt nicht nur regen Briefkontakt zu befreundeten Städten, um Neuigkeiten über die anfängliche Verbreitung der Pest im Osten informiert zu sein, sondern ebenso zur Absprache von aktuellsten Massnahmen und Informationen im Verlauf der Epidemie.

So war es im September 1770 für den Berner Sanitätsrat ein Anliegen, mit den anderen Eidgenössischen Städten gemeinschaftliche Richtlinien, speziell für den Handel auszuarbeiten. [100] Es findet sich im Manual des Sanitätsrats am 27. Oktober 1770 ein ausführliches Gutachten vor der Fertigstellung des Pestmandats, in dem die verschiedenen Meinungen der eidgenössischen Städte bezüglich Vorkehrungen zur Infektionsprävention zusammengefasst wurden.[101] Darin hielt man fest, dass Zürich, Solothurn und Schaffhausen die Massnahmen der Nachbarstaaten als ausreichend empfanden, während Luzern, Freiburg und Basel grossen Wert auf die Prohibition von Wolle und Baumwolle legten. Neuenburg hatte bereits ein Verbot von den «*giftfähigen*» Waren erlassen, falls sie aus den «*suspekten*» Orten stammten. Die Stadt Genf machte sich zu dieser Zeit bereits Gedanken um eine Lokalisation zur Quarantäne für ankommende Güter. Die beiden Appenzell, St. Gallen und Mühlhausen meldeten hingegen lediglich die Absicht, die zukünftigen, gemeinsamen Präventionen durchführen zu wollen.

Ebenfalls in diesem Gutachten niedergeschrieben ist die Diskussion darüber, von welchen Städten man Korrespondenz einholen müsse, um möglichst vollständig über das Seuchengeschehen im Ausland informiert zu sein. Man war sich sicher, dass die Berichte aus Berlin und Wien zwar solide und unverzichtbar, jedoch lange nicht ausreichend waren. Laut dem Gutachten hatten die deutschen Fürsten in Mecklenburg jeglichen Kontakt zu der Stadt Danzig abgebrochen, somit war es für Bern essenziell, die wichtigen Informationen auch aus anderen Quellen zu erhalten. Da im Speziellen Holland im Mittelmeer und besonders im Archipelago starken Handel betrieb, kam die Frage auf, ob man sich mit italienischen Berichten begnügen sollte, oder ob Korrespondenz mit Hamburg, Frankfurt und vor allem Amsterdam aufgenommen werden sollte.

Bis anhin stammten die eingehenden Berichte grösstenteils aus den italienischen Handelsstädten Mailand, Venedig, Genua sowie Wien und den eidgenössischen Orten. Letztere leiteten oft Schreiben aus anderen Städten weiter, beispielsweise teilte Schaffhausen die Mitteilungen aus München und Memmingen im November 1770 mit und Zürich eintreffende Nachrichten aus Hamburg und Temeswar.[102]

---

[99] Schlenkrich, 2013, S. 127
[100] vgl. B XI 58, 1770, S. 92 - 96
[101] vgl. B XI 58, 1770, S. 153 - 161
[102] vgl. B XI 58, 1770, S. 251 - 255 und B XI 58, 1770, S. 468

Bern war sichtlich bemüht, eine breit gefächerte Informationsbasis betreffend des Seuchengeschehens zu unterhalten. Die Kommunikation mit anderen Städten war dafür ausschlaggebend, gerade auch weil die Mitteilungen aus deren Korrespondenzstädten weitere, wichtige Auskünfte bedeuteten. Um die Wichtigkeit dieser Quellen zu betonen, wurde des Öfteren der Anhang «*Eüch alles das fleissig und ganz vertraulich mitzutheilen, was Uns über dieses wichtig Emergens jederzeit einlofen wird, und ersuchen Eüch um die gleiche Gefälligkeit*», oder in einer ähnlichen Formulierung, am Schluss der Briefe angefügt.[103]

Bei neuen Hinweisen zum Pestverlauf sicherte sich Bern mit Nachfrage bei diversen, befreundeten Städten ab, um nicht aufgrund einer Falschmeldung Massnahmen abzuändern. Dies geschah beispielsweise im November 1771, als die Frage nach den genauen Umständen der Kontagion in Moskau und den dagegen getroffenen Vorkehrungen aufkam. Bern erhoffte sich mit Briefen an Frankfurt, Regensburg, Strassburg, Amsterdam, Leipzig, Bergamo, Chambery, Lion, Marseille, Milano, sowie Venedig viele Erkenntnisse darüber.[104]

Beim erneuten Ausbruch der Pest in Russland im Jahre 1772 versuchte Bern wiederum durch viele Korrespondenzkontakte an Informationen über die Ausbreitung und Präventionsmassnahmen in anderen Ländern zu gelangen. In diesem Kontext gingen Briefe an Berlin, Danzig, Hamburg und Amsterdam, jeweils weitergeleitet an die anderen eidgenössischen Städte.[105]

Diese über 1’000 Schreiben aus dem gesamten untersuchten Zeitraum wurden in mehreren, zusammenfassenden Briefbänden aufbewahrt und sind ebenfalls im Staatsarchiv zu finden.[106]
Sie wurden für die vorliegende Arbeit nicht systematisch ausgewertet.

[103] vgl. B XI 58, 1770, S. 254, 358 und B XI 59 , 1771, S. 143 - 144
[104] vgl. B XI 60 , 1771, S. 349 - 351
[105] vgl. B XI 61 , 1771 - 1772, S. 165 - 168
[106] vgl. B XI 163 - 164 betreffend 1738, sowie B XI 166 - 167 betreffend 1770

7. Die königliche französische Ordnung[107]

Die Regierung von Strassburg teilte Bern am 27. Oktober 1770 mit, was der königliche französische Hof bezüglich der Pest als Verordnung veröffentlichte. Dieses Mandat basierte auf zwei Verordnungen aus dem Jahre 1739. Daraufhin liess der Sanitätsrat Bern diese Anordnung überall im Regierungsgebiet zusätzlich anschlagen und vorlesen, damit sich die Händler für eine Reise nach Frankreich danach richten konnten. Ebenfalls leitete Bern diese Information an andere eidgenössische Orte weiter. Die französischen Verordnungen sind im Anhang unter der Nummer 15.7. angefügt.

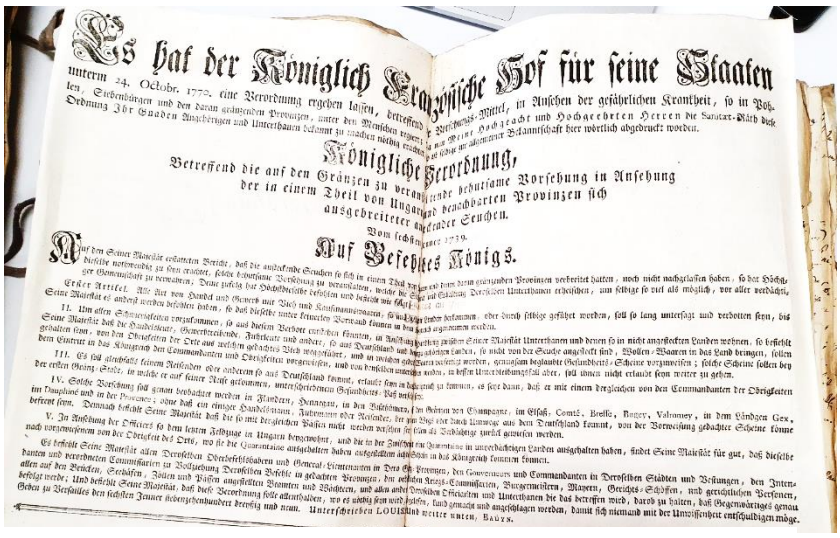

Es hat der Königlich Französische Hof für seine Staaten unterm 24. Octobr. 1770. eine Verordnung ergehen lassen, betreffend die Vorsehungs-Mittel, in Ansehen der gefährlichen Krankheit, so in Pohlen, Siebenbürgen und den daran gränzenden Provinzen, unter den Menschen regiert; und Meine Hochgeacht und Hochgeehrten Herren die Sanitäts-Räth diese Ordnung Ihr Gnaden Angehörigen und Unterthanen bekannt zu machen nöthig erachten, so solche im allgemeinen Bekanntschaft hier wörtlich abgedruckt worden.

Königliche Verordnung,

Betreffend die auf den Gränzen zu veranstaltende behutsame Vorsehung in Ansehung der in einem Theil von Ungarn und benachbarten Provinzen sich ausgebreiteter angehender Seuchen.

Vom sechsten Januar 1739.

Auf Befehl des Königs.

Auf den Seiner Majestät erstatteten Bericht, daß die ansteckende Seuchen so sich in einem Theil von Ungarn und dann daran gränzenden Provinzen verbreitet hatten, noch nicht nachgelassen haben, so hat Höchstdieselbe nothwendig zu seyn erachtet, solche behutsame Vorsehung zu veranstalten, welche die Sicherheit und Erhaltung Derselben Unterthanen erheischen, um selbige so viel als möglich, vor aller verdächtiger Gemeinschaft zu verwahren; Deme zufolge hat Höchstdieselbe befohlen und befiehlt wie folgt:

Erster Artikel. Alle Art von Handel und Gewerb mit Vieh und Kaufmannswaaren, so und dann Leuten herkommen, oder durch selbige geführet worden, soll so lang untersagt und verbotten seyn, bis Seine Majestät es anderst werden befohlen haben, so daß dieselbe unter keinerley Vorwand können in dem Land angenommen werden.

II. Um allen Schwierigkeiten vorzukommen, so aus diesem Verbot entstehen könnten, in Ansehung derjenigen Seiner Majestät Unterthanen und denen so in nicht angesteckten Landen wohnen, so befiehlt Seine Majestät daß die Handelsleute, Gewerbtreibende, Fuhrleute und andere, so aus Deutschland und dem gedachten Land wegzuziehen, so nicht von der Seuche angesteckt sind, Wollen-Waaren in das Land bringen, sollen gehalten seyn, von den Obrigkeiten der Orte aus welchem gedachtes Vieh wegzuführen, und in welchen gedachten Waaren verfertiget worden, genugsam beglaubte Gesundheits-Scheine vorzuweisen; solche Scheine sollen bey dem Eintritt in das Königreich den Commandanten und Obrigkeiten vorgewiesen, und von denselben unterschrieben werden, in dessen Unterbleibungsfall aber, soll ihnen nicht erlaubt seyn weiter zu gehen.

III. Es soll gleichfalls keinem Reisenden oder anderem so aus Deutschland kommt, erlaubt seyn in dem Eintritt zu kommen, es seye dann, daß er mit einem dergleichen von den Commandanten der Obrigkeiten der ersten Gränz-Stadt, in welche er auf seiner Reise gekommen, unterschriebenen Gesundheits-Pass versehen.

IV. Solche Vorsehung soll genau beobachtet werden in Flandern, Hennegau, in den Bischöfthümern, in den Gebieten von Champagne, im Elsaß, Comté, Bresse, Bugey, Valromey, in dem Ländgen Gex, im Dauphiné und in der Provence; ohne daß ein einiger Handelsmann, Fuhrmann oder Reisender, der gegen Weg oder durch Umwege aus dem Deutschland kommt, von der Vorweisung gedachter Scheine könne befreyet seyn. Demnach befiehlt Seine Majestät daß die so mit dergleichen Pässen nicht werden versehen seyn, sollen als Verdächtige zurück gewiesen werden.

V. In Ansehung der Officiers so dem letzten Feldzuge in Ungarn beygewohnt, und die in der Zwischenzeit eine Quarantaine in unverdächtigen Landen ausgehalten haben, findet Seine Majestät für gut, daß dieselbe nach vorgewiesenem von der Obrigkeit des Orts, wo sie die Quarantaine ausgehalten haben ausgestellten Schein in das Königreich kommen können.

Es befiehlt Seine Majestät allen Derselben Oberbefehlshabern und General-Lieutenanten in Dero Gr. Provinzen, den Gouverneurs und Commandanten in Derselben Städten und Vestungen, den Intendanten und verordneten Commissarien zu Vollziehung Derselben Befehle in gedachten Provinzen, den erstenden Kriegs-Commissarien, Burgermeistern, Mayern, Gerichts-Schöffen, und gerichtlichen Personen, allen auf den Brücken, Seehäfen, Zöllen und Pässen angestellten Beamten und Wächtern, und allen andern Derselben Officiarien und Unterthanen die das betreffen wird, darob zu halten, daß Gegenwärtiges genau befolgt werde; Und befiehlt Seine Majestät, daß diese Verordnung solle allenthalben, wo es nöthig seyn wird, gelesen, kund gemacht und angeschlagen werden, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge. Geben zu Versailles den sechsten Jenner siebenzehenhundert dreyßig und neun. Unterschrieben LOUIS und weiter unten, BAUYN.

Abbildung 11: Königliche französische Ordnung
Quelle: B XI 165

Es war dem Rat wichtig, dass sich die Kaufleute bei den im Amt zuständigen Behörden Gesundheitspässe ausstellen lassen konnten, die den französischen Vorschriften entsprachen. Diese verlangten genauere Angaben darüber, an welchem Ort die Waren gesammelt, verarbeitet und verpackt worden seien. Um dem zu entsprechen, wurde am 5. November 1770 ein neues Formular an die Amtsleute versendet, welches sie fortan verwenden sollten. Dieser Pass ist in Abbildung 12 dargestellt.

Am 8. November 1770 erstellte der Berner Sanitätsrat einen Gesundheitspass für Personen, welcher ebenfalls für eine Reise ins französische Staatsgebiet von Nöten war. Auch die Ausstellung dieses Formulars befahl Bern allen Amtsleuten im Regierungsgebiet und meldete das Vorgehen an befreundete Städte.[108]

Päss für die Personen
Fürweiser diss
Gewürtig von
Seines Alters ungefährd
Seiner Statur
Hat Haar
Gehend
Ist von hier verreiset, einem Ort, da kein Pestilentzische Seüch, sondern, Godt seyn gedankt, guter, gesunder Luft regieret, desswegen ihne aller Orthen Pass und Repass gestadtet werden kann. Geben den ….. Das bezeüget ….

Abbildung 13: Gesundheitspass für Personen
8. November 1770
Quelle: B XI 58, 1770, S. 246

Formular von den Pässen
Ich…….. des grossen Rath der Stadt und Republic Bern, und regierender Landtvogt zu …… thun kund hiermit, dass in diesem Amt, wie auch in allen herumliegenden Gegenden, Gott seyn Dank frische und gesunde Luft regieret, auch keine Gefahr der Pest, oder anderer contagiöser Seüche vorhanden ist. Da sich nun …….. vor mir gestellt und mir eydlich bezeüget hat, wie die in d…. mit dem Zeichen und dem Nümero ……. bezeichneten Ballen enthaltenen Waaren, an einem gesunden und unverdächtigen Orte, gesamlet fabriciert, und aufgeladen, auch hier als an einem gesunden und unverdächtigen Orthe den …….. Tag ……. des ……. 177…. an ……. in …… abgefertiget worden sind. So habe ich auf diese seine Declaration hin, ihn dem …….. folgendes Zertificat als Ober-Beamteter deses Orts zugestellt, welches ich eigenhändig unterschrieben, und mit meinem angebohrenen Insigel verwahret habe.

Abbildung 12: Gesundheitspass gemäss französischer Vorgabe
5. November 1770
Quelle: B XI 58, 1770, S. 235

[107] B XI 58, 1770, S. 205 - 220
[108] vgl. B XI 58, 1770, S. 245 - 247

8. Delikte und Bestrafung

Eine konkrete Bestrafung bei Zuwiderhandlung wurde im Pestmandat lediglich für die Einfuhr von verbotenen Waren erwähnt. Diese sollten bei Verstoss gegen die Vorschriften durch das Feuer zerstört werden. Des Weiteren wurde für die Benützung von verbotenen Strassen und Wegen eine hohe Strafe angedroht. Für andere Vergehen wurde keine Bestrafung im Voraus festgelegt.

In den Aufzeichnungen des Berner Sanitätsrats sind jedoch mehrere Konflikte mit den jeweiligen Konsequenzen aufgeführt.

Am 20. November 1770 gibt der Rat zu Protokoll, dass ein gewisser Herr Joseph Bieri aus dem Entlebuch Federn nach Bern brachte, ohne Gesundheitspässe dafür zu besitzen. Seine Ware wurde im Kaufhaus deponiert, bis er die gewünschten Pässe aufgetrieben hatte.[109] Ein ähnlicher Fall ereignete sich am 20. Dezember 1770 bei Lenzburg, auch dort war Baumwolle ohne Gesundheitsscheine im Umlauf. Diese wurde ebenfalls an einem trockenen Ort verwahrt, «*damit sie sich nicht verderbe*», bis die gewünschten Scheine vorgewiesen wurden.[110]

Herr Emanuel Fassnacht transportierte im November desselben Jahres 43 Ballen Baumwolle von Marseille, über Nyon bis nach Morges, welche vermeintlich aus Mazedonien und der Türkei stammten. Nur ein Teil davon konnte in Nyon in Quarantäne «*in einem trockenen Ort*» gelagert werden, der grössere Teil war bereits nach Morges gelangt. Die Anweisung der Berner Sanitätsräte diesbezüglich war, die Ballen vorerst verschlossen aufzubewahren und so wenigen Personen wie möglich den Zutritt zu erlauben.[111] Bereits Ende November konnte er die verlangten Pässe vorweisen und erhielt seine Handelswaren zurück.[112]

Eine Meldung vom 26. Januar 1771 berichtet, dass ein Sanitätsinspektor in Othmarsingen einen Fuhrmann mit unerlaubter Ware nicht gestoppt hatte. Er sollte durch seinen vorgesetzten Landvogt dafür «*scharf zensuriert*» werden und bei erneuter Gesetzesmissachtung würde er auf Befehl des Berner Sanitätsrats zusätzlich zu seiner sofortigen Freistellung mit einer körperlichen Strafe rechnen müssen.[113] Diese Androhung wird in der Aufzeichnung nicht genauer erläutert.

Zuletzt wurde im April 1771 aus Baden der Vorfall von zwei Güterwagen gemeldet, welche aus Frankfurt am Main und Strassburg kommend ohne Gesundheitsscheine eingetroffen waren. Sie wurden ebenfalls bis zum Nachreichen der verlangten Scheine an einem trockenen Ort gelagert.[114]

[109] vgl. B XI 58, 1770, S. 302
[110] vgl. B XI 58, 1770, S. 451
[111] vgl. B XI 58, 1770, S. 333 - 336
[112] vgl. B XI 58, 1770, S. 372
[113] vgl. B XI 59, 1771, S. 77 - 78
[114] vgl. B XI 59, 1771, S. 229

9. Der weitere Pestverlauf

Der weitere Verlauf der Epidemie im Osten von Europa gestaltete sich während des Untersuchungszeitraums als längeres Auf und Ab für Bern. Der rege Austausch mit anderen Städten, wie er im Kapitel 6.4. bereits erwähnt wurde, führte teilweise auch zu widersprüchlichen Nachrichten. Es müssen jedoch die damals teils sehr langen Informationswege miteinkalkuliert werden, wodurch gewisse Mitteilungen bei Ankunft am Bestimmungsort bereits wieder veraltet sein konnten. Zudem verbreitet sich die Pest aufgrund ihres wärmeliebenden Hauptüberträgers, dem Floh, in den Sommermonaten deutlich schneller, wodurch Schwankungen der Infektionsausbreitung über ein Jahr gesehen keine Seltenheit waren.[115] Die Gesellschaft des 18. Jahrhunderts war sich dieser Temperaturabhängigkeit bestens bewusst. So wurde im Sanitätsmanual am 26. April 1771 festgehalten, dass man «*erst dennzumal von den völlige Nachlas dieses Übels mit gewüssheit reden könne wann der Sommer da seyn wird, indem gewohnlich sich alle anstekenden Krankheiten in den Winter-Monaten verminderen gegen die Hize aber gar offt mit mehrer Wucht als niemals wider aus brechen*.»[116]

Noch im Januar 1771 leitete Basel eine von Wien stammende Mitteilung weiter, dass die Pest in Oberungarn voranschreite, während es im darauffolgenden März bereits wieder vermuten liess, dass die Kontagion sich zurückziehe.[117] Erwähnenswert ist, dass Venedig im selben Monat die Quarantäne auf Morea und den umliegenden Inseln auf 28 Tage herabsetzte, wohl aufgrund günstiger, epidemiologischer Lage.[118] Doch der Berner Sanitätsrat sendete eine Nachricht an Zürich, dass es zwar den Anschein machte, die Pest würde zurückgehen, man hege jedoch den Verdacht eines erneuten Ausbruchs im Frühling.[119] Damit sollten sie recht behalten, denn schon Anfang April 1771 ging erneut eine Mitteilung aus Venedig ein, mit dem Inhalt, dass aufgrund der zunehmenden Pestfälle in Konstantinopel die Quarantäne wieder auf 40 Tage erhöht wurde.[120]

Zwei Tage danach ging eine besorgniserregende Nachricht über eine kontagiöse Krankheit in Breisach und deren Umgebung ein, an der anscheinend mehrere Personen innerhalb von 24 Stunden gestorben seien.[121] Man schrieb diesen Ausbruch polnischen Juden zu, weswegen die dortige Judengasse gesperrt wurde. Dies erweckte grosse Sorge im Berner Sanitätsrat, welcher sogleich genauere Informationen aus Basel über die Ausbreitung und Vorkehrungen der umliegenden Gebiete einforderte. Jene Gegebenheit führte dazu, dass man für die bevorstehende Pfingstmesse in Zurzach Juden keinen Zugang gewähren wollte.[122] Allerdings wurde diese Erkenntnis am 3. Mai schon wieder in Frage gestellt, da Baden mitteilte, das Gerücht über eine Kontagion in Breisach sei falsch.[123]

Das Jahr 1771 brachte eine deutliche Entschärfung der Seuchenbekämpfungsmassnahmen in Bern. So sollte nach der ersten Reduktion der Sanitätswachen im Januar deren Anzahl laut einer Mitteilung an die Amtsleute im Regierungsgebiet vom 28. Juni 1771 aufgrund der nachlassenden Epidemie in den betroffenen Gebieten und den verlässlichen Massnahmen der umliegenden Staaten erneut verringert werden.[124] Zwei Monate später wurde sogar eine erste Fassung zur Erleichterung der

[115] vgl. Vasold, 2003, S. 10
[116] B XI 59, 1771, S. 230 - 231
[117] vgl. B XI 59, 1771, S. 73 -74
[118] vgl. B XI 59, 1771, S. 187
[119] vgl. B XI 59, 1771, S. 200 - 202
[120] vgl. B XI 59, 1771, S. 220
[121] vgl. B XI 59, 1771, S. 246 - 247
[122] vgl. B XI 59, 1771, S. 250
[123] vgl. B XI 59, 1771, S. 254
[124] vgl. B XI 60, 1771, S. 8

Präkautionen verfasst, welche der Sanitätsrat Bern jedoch noch einen ganzen Monat zurückbehielt, um sich durch erwartete Berichte einer Verminderung der Pest wirklich sicher zu sein.[125] Am 23. September desselben Jahres wurde das neue Plakat zur Verbesserung des Handels schliesslich an die Amtsleute verschickt.[126] Es enthielt folgende Anpassungen:

1. Ab dem 1. Oktober 1771 waren für die Reisenden keine Gesundheitspässe mehr von Nöten.
2. Auch Waren sollten freien Zugang haben, mit Ausnahme von: Wolle, Baumwolle, Pelz, Federn, Türkengarn, Häute, Bettwäsche, Lumpen und Kleider, Garn, Flachs, Hanf, Kuder, Watten, Mensch- und Tierhaar. Diese Rohwaren mussten nach wie vor in Pässen Angaben über den Verpackungsort nachweisen können. Wenn sie ohne diese Scheine eingeführt würden, sollten sie verbrannt werden.

Fremden Bettlern, polnischen oder mit den verbotenen Waren handelnden Juden sowie anderem «*Gesindel ohne sichtbare Nahrung*» wurde der Eintritt immer noch verwehrt, selbst wenn sie Gesundheitspässe aufweisen konnten. Ebenso wurde das Durchgangsverbot für alle Nebenstrassen belassen, sodass sich Fuhrleute weiterhin nur auf offiziellen Landstrassen fortbewegen durften.

Dass jene Pestwelle heutzutage die «Russische Pest» genannt werden würde, kristallisierte sich erst Ende 1771 heraus. Anfang November gelangten Meldungen nach Bern, gemäss denen sich die Pest erneut ausbreiten würde, diesmal in Albanien, den dort umliegenden Provinzen und auch in Moskau. Des Weiteren hiess es, in der russischen Stadt würden gar 600 Personen pro Tag sterben, wodurch eine grosse Fluchtwelle befürchtet wurde.[127] In Bern wurde vorerst vermieden, durch erneute Verschärfungen der Massnahmen Befürchtungen in der Bevölkerung zu verbreiten. Aus diesem Grund wurden lediglich die Grenzstädte im Regierungsgebiet ermahnt, das Mandat vom 30. Oktober 1770 genauestens zu befolgen. Neu wurde nun jedoch auch Russland miteinbezogen. Reisende aus den betroffenen Gebieten durften nur noch ins Land gelassen werden, wenn sie eine durchgemachte Quarantäne in Österreich, Preussen oder einer Hafenstadt nachweisen konnten. Für die bis dahin noch eingesetzten Sanitätsinspektoren im Berner Herrschaftsgebiet galt nun sowohl die Verordnung vom 23. September 1771, wie auch jene vom 30. Oktober 1770 für die von ersterer nicht abgedeckten Regelungen.

Über die weitere Infektionsausbreitung nach Russland informierte Bern die eidgenössischen Städte am 7. März 1772. Diese Neuigkeiten wurden durch Briefe aus Mailand und Triest herangetragen, es war ausserdem von einer Übertragung bis nach Petersburg die Rede.[128]

Das Nachlassen der Pest in Polen wurde Bern schliesslich Ende März mitgeteilt, als ein Schreiben von General Lentulus aus Berlin eintraf.[129] Dieser Nachricht zufolge unterhielt Preussen fortan keine Cordons mehr zur Polnischen Grenzen, da die Krankheit dort nachgelassen hatte. An der nördlichen Grenze des deutschen Königreichs war ebenfalls kein Cordon mehr gezogen, da das benachbarte Herzogtum Kurland bereits starke Einschränkungen zur Durchreise aus Russland getroffen hatte.

[125] vgl. B XI 60, 1771, S. 126, 162 - 163
[126] vgl. B XI 60, 1771, S. 179 - 183
[127] vgl. B XI 60, 1771, S. 343
[128] vgl. B XI 61, 1771 - 1772, S. 165
[129] vgl. B XI 61, 1771 - 1772, S. 221

Aufgrund der weiterhin unproblematischen Situation für Westeuropa, informiere Basel im Juli 1772, dass sie in Kürze die Sanitätsverordnungen aufheben würden. Daraufhin wurde Albrecht von Haller mit der Diskussion zur Aufhebung der Schutzmassnahmen in Bern beauftragt, was jedoch bereits eine Woche später wieder annulliert wurde.[130] Aufgrund der Nachricht, die den Sanitätsrat erreichte, dass die Pest in Moskau nicht wie gedacht nachgelassen hatte, wurde beschlossen die Verordnung vom 23. September 1771 vorerst gelten zu lassen.[131] Die Infektionskrankheit war weiterhin nicht auf die russische Stadt limitiert. So wurde im August 1772 aus Venedig berichtet, dass die Pest nun auch in Cattaro, dem heutigen Kotor in Montenegro, wütete und die Quarantäne in der Handelsstadt deshalb wieder auf vierzig Tage erhöht wurde.[132]

Im Sanitätsmanual ist ein Vorfall in Anbetracht der vermeintlich weit entfernten Pestgefahr in der Eidgenossenschaft besonders erwähnenswert. Anfang September 1772 gelangte eine Meldung an den Sanitätsrat in Bern, dass in Kallnach im Amt Aarberg eine Krankheit um sich gegriffen habe, von der die Menschen schwarze Flecken bekommen hätten.[133] Der Sanitätsrat verlangte sofort eine Erklärung des ansässigen Landvogtes, welcher fünf Tage später kommunizierte, es gäbe gar keine solche Krankheit. Gemäss seinen Informationen entstand das Gerücht aufgrund einer Person, welche sechs Wochen zuvor nach einer Pustel am Arm eine deutliche Schwellung erlitten hatte und innert vier Tagen gestorben sei.[134] Eine genauere Umschreibung der Umstände wurde nicht protokolliert und bis Ende des Untersuchungszeitraums wurde nicht mehr auf diese Mitteilung eingegangen.

Erst am 8. Oktober 1772 liess Bern ein neues Pestmandat an den gewohnten Orten anschlagen, da sich die Seuche gemäss den Berichten erneut deutlich vermindert hatte.[135] So galt fortan:

1. Der Sanitätsrat erlaubte allen Reisenden die Einreise, ausser Bettlern, Landstreichern, «*Gesindel ohne sichtbare Nahrung*» sowie polnischen oder mit «*giftfähigen*» Waren handelnden Juden.
2. Für Handelsware aus Nachbarländern jener, in denen die Pest herrschte, mussten mit Pässen bezeugt werden, dass sie weder aus «*angesteckten*» Orten stammten, noch durch solche transportiert worden waren.
3. Güter aus «*gesunden und unverdächtigen*» Ländern mussten weiterhin Papiere vorweisen, auf denen Abstammung, Verpackung und Versand aus diesen Gebieten bestätigt wurde.
4. Ebenfalls musste der Transit nach wie vor über die «*öffentlichen Landstrassen*» geschehen, die Nebenwege waren weiterhin verboten.

Des Weiteren wurde die Kontrolle durch Sanitätswachen am 11. November 1772 erneut reduziert, da die Berner Räte die Notwendigkeit nicht mehr als gegeben sahen. Als Gründe wurden abermals die Entschärfung der epidemiologischen Lage sowie die strengen Präventionsmassnahmen der Nachbarländer aufgeführt.[136] So verblieben an den Grenzen des Herrschaftsgebiets noch 24 Sanitätswachen postiert.[137]

[130] vgl. B XI 61, 1771 - 1772, S. 329 - 330
[131] vgl. B XI 62, 1772 - 1773, S. 5, 12 - 13
[132] vgl. B XI 62, 1772 - 1773, S. 83
[133] vgl. B XI 62, 1772 - 1773, S. 82
[134] vgl. B XI 62, 1772 - 1773, S. 106
[135] vgl. B XI 62, 1772 - 1773, S. 185 - 190
[136] vgl. B XI 62, 1772 - 1773, S. 206 - 207
[137] vgl. B XI 62, 1772 - 1773, S. 208 - 209

Die Infektion zeigte nun einen progredienten Rückzug aus den für Bern bedeutsamen Regionen. Auch die Nachbarstaaten lockerten um den Jahreswechsel 1772/1773 mehrere Vorschriften zur Seuchenbekämpfung. Venedig als bedeutende Handelsstadt verminderte beispielsweise die Quarantänezeit Ende 1772 für Kotor und Russland auf 21 Tage, obwohl die Pest laut Mitteilung in Konstantinopel noch grassierte.[138] Im Februar 1773 wurde die Dauer sogar auf 14 Tage herabgesetzt.[139] Marseille lockerte im Januar 1773 die Regeln für Schiffe aus dem baltischen Meer.[140] Eine Nachricht aus Basel vom 1. Februar 1773 verkündete ein abermaliges, örtlich nähergelegenes Aufflammen der Pest in Böhmen, Ungarn und Siebenbürgen.[141] Dieser Ausbruch wurde jedoch bereits einen Monat später durch ein venezianisches Schreiben relativiert.[142]

Demzufolge wurde am 18. März 1773 auch die Einreise für Juden, welche mit verarbeiteten Waren handelten, wieder gestattet.[143] Sie mussten für diese Güter jedoch nach wie vor Gesundheitsscheine vorweisen können, worin eine Herkunft und Verpackung aus einer «*gesunden*» Ortschaft bestätigt wurde. Weiterhin verboten blieb die Einreise für Juden, die mit rohen Waren oder alter Kleidung handelten, sowie für Landstreicher und Bettler.

Am 19. April 1773 wurde die Kontagion in Albanien und Cattaro als beendet erklärt, wie es wiederum ein Brief aus Venedig protokollierte.[144]

Bis zum Ende des untersuchten Zeitraums von Juni 1770 bis September 1773 wurden keine weiteren Lockerungen durchgeführt. Die restlichen Bestimmungen galten also bis auf weiteres, wie sie durch das Mandat vom Oktober 1772 festgehalten wurden.

[138] vgl. B XI 62, 1772 - 1773, S. 272 - 273
[139] vgl. B XI 62, 1772 - 1773, S. 352
[140] vgl. B XI 62, 1772 - 1773, S. 309
[141] vgl. B XI 62, 1772 - 1773, S. 333 - 334
[142] vgl. B XI 62, 1772 - 1773, S. 387
[143] vgl. B XI 63, 1773, S. 30 - 31
[144] vgl. B XI 63, 1773, S. 83

10. Vergleich mit 1723 und 1739

10.1. Die Pestbedrohung 1723

Hafenstädte hatten aufgrund ihrer Handelstätigkeit und den damit einhergehenden Verbindungen zu vielen verschiedenen Ländern seit jeher eine Prädisposition für die Einschleppung von Krankheiten.[145] Es verwundert deshalb nicht, dass die letzte grosse Pestepidemie in Westeuropa in den Jahren 1720 – 1722 in Marseille grassierte.[146] Die umgebenden Gebiete verhinderten Kontakt und Handel mit der Stadt, den Bürgern selbst wurde das Verlassen der Stadt untersagt. Zudem verlangten alle Ortschaften an der Côte d'Azur so genannte «*Billets de Santé*», also Gesundheitspässe. Im Herbst und Winter 1720/21 beruhigte sich die epidemiologische Lage, die Pest suchte bis ins Jahre 1722 jedoch die gesamte Provence heim.[147]
Aufgrund dieser Bedrohung im Nachbarstaat findet sich eine durch den Sanitätsrat projektierte Pestordnung im «*Policeybuch*» aus dem Jahre 1723[148], welche zwar erst nach dem Ende des Pestzuges in Frankreich fertiggestellt werden konnte, jedoch eine erweiterte Verfassung der Ordnung von 1720 darstellte und fortan als «*Instruktion für Sanitätsratsassessoren»* diente.[149] Sie befindet sich im Anhang dieser Arbeit unter Kapitel 15.1. zur Veranschaulichung sinngemäss in die heutigen Sprache umgeschrieben. Durch sie wurden Abläufe für den Fall definiert, falls «*der Liebe Gott selbige mit der Leydigen Vor etwas zeith in Frankreich Grassierenden Seuch heimsuchen sollte, so Er aber Gnädig wende, und Uns damit Verschonen*.»[150]
Da es sich bei dieser Pestepisode jedoch um eine Pestordnung handelt, also einen Massnahmenkatalog zur Bekämpfung der Krankheit im Herrschaftsgebiet selbst, wird sie nicht zum Vergleich mit dem Mandat von 1770 herangezogen.

[145] vgl. Vasold, 2003, S. 125
[146] vgl. Vasold, 2003, S. 147
[147] vgl. Vasold, 2003, S. 150 - 151
[148] vgl. A I 465 , 1723 - 1734, S. 37 - 80
[149] vgl. Stettler, 1982, S. 76 - 77
[150] A I 465 , 1723 - 1734, S. 37

10.2. Die Pestbedrohung 1739

Die Pest hatte sich aus Westeuropa ferngehalten, jedoch wütete die Infektionskrankheit in den Jahren 1739/40 laut Aufzeichnungen im Temeschen Banat, Siebenbürgen und Ungarn.[151] Auch diese Epidemie veranlasste die Stadt Bern, Präventionsmassnahmen zu veröffentlichen. Bereits im Jahre 1738 sind verschiedene Fassungen eines Mandats zu finden, wie es in der untersuchten Pestbedrohung von 1770 – 1773 auch der Fall war. Für den Vergleich in dieser Arbeit wird das Mandat vom 15. August 1738 verwendet.[152] Zusätzlich findet sich ein weiteres vom 5. Februar 1739, welches gemeinsam durch die dreizehn Eidgenössischen und zugewandten Orte im Januar 1739 erarbeitet wurde und die Regeln für den Handel genauer definiert und als Ergänzung zu den lokalen Vorschriften galt. Beide Aufzeichnungen sind im Anhang unter Kapitel 15.2. sinngemäss umgeschrieben zu finden.
Laut *Olivier* wurden die exakt gleichen Massnahmen wie 1720 in der Pest-Episode 1738 getroffen.[153] Dies ist jedoch nicht zutreffend. Denn wie bereits erwähnt, wurde 1720 viel für die Bekämpfung getan, während 1738 die Prävention im Mittelpunkt stand.

10.3. Gleichbleibende Massnahmen

Grundsätzlich sind sich beide Mandate sehr ähnlich, in den knapp dreissig Jahren dazwischen wurde das meiste unverändert gelassen, die Aufforderung zu Gebeten, genauso wie die Restriktionen im Handel- und Reiseverkehr. So wurde einerseits nach wie vor angepriesen, zu Gott zu beten, um das Unheil von der Eigenossenschaft abzuwenden.

Andererseits wurde in beiden Zeiträumen auf die Gesundheitspässe gesetzt, welche über die Herkunft von Reisenden und Handelsprodukten Auskunft geben sollten. In beiden Mandaten ist zudem explizit erwähnt, dass bereits der geringste Verdacht eines gefälschten Passes den Behörden gemeldet werden sollte. Die Einfuhr von Waren aus den Epidemiegebieten waren zu beiden Zeitpunkten gänzlich verboten.

Des Weiteren waren für den Verkehr nur die öffentlichen Wege erlaubt, Nebenstrassen und Abwege wurden durch die Obrigkeiten mittels Schilder als verboten gekennzeichnet.

Zuletzt ist ebenfalls die persistierende, abgeneigte Haltung gegenüber Gesindel, Bettlern und Juden zu erwähnen, denen der Eintritt ins Hoheitsgebiet trotz allfälligem Gesundheitspass untersagt wurde. Als einziger Unterschied ist hier jedoch anzumerken, dass 1770 lediglich mit «*giftfähigen*» Waren handelnde sowie aus Polen stammende Juden nicht einreisen durften, wie auch *Olivier* anmerkt.[154]

[151] vgl. B XI 58, 1770, S. 153 sowie Alexander, 1980, S. 302
[152] vgl. B XI 32, 1737 - 1738, S. 152 - 158
[153] vgl. Olivier, 1962, S. 627
[154] vgl. Olivier, 1962, S. 629

10.4. Stark veränderte Massnahmen

Verändert hatten sich von 1739 zu 1770 hauptsächlich drei wesentliche Punkte.

Zwei davon lassen sich durch ein besseres, beziehungsweise verändertes Verständnis über die Auswirkungen der Quarantäne erklären. So durften Reisende mit Herkunft aus den Pestgebieten laut des Mandats 1739 unter keinen Umständen einreisen, während 1770 der Beweis über eine abgehaltene Quarantäne am österreichischen, beziehungsweise preussischen Cordon, oder an den Mittelmeer-Häfen, die Einreise ermöglichte.[155] Wichtig ist zu erwähnen, dass dies nur für Personen galt, nicht für Gegenstände.

1770 wurde gar eine gesamte Warengruppe als deutlich gefährlicher bezeichnet, die besagten «*giftfähigen*» Gegenstände. Dazu gehörten neben Pelz, Wolle und Haar auch Leinen und Stoffe. Diesen wurde eine höhere Kontagiosität zugesprochen. Eine Begründung dafür wurde nicht geliefert; ob theoretische Überlegungen oder konkrete Erfahrung dahinter lagen, ist unbekannt.[156] Um ein Eindringen der Pest zu verhindern, sollten laut Mandat diese Waren ohne glaubhafte Gesundheitsscheine direkt verbrannt werden.

Zuletzt ist anzumerken, dass 1770 in der definitiven Fassung des Mandats auf eine limitierte Zahl von Grenzübertritten in die Eidgenossenschaft verzichtet wurde. Dies ist in der ersten Fassung noch niedergeschrieben, wurde jedoch in der damaligen Bedrohungslage noch nicht als notwendig erachtet. Es ist aber durchaus wahrscheinlich, dass dies bei einem Näherrücken der Pest durchgesetzt worden wäre.

[155] vgl. Olivier, 1962, S. 629

[156] Die erhöhte Kontagiosität dieser Waren könnte auf die Vorliebe der Ratten für wohlige Unterschlüpfe zurückzuführen sein; vgl. Vasold, 2003, S. 154

11. Zusammenfassung

Europa und seine Gesundheitspolitik wurden im Mittelalter und der frühen Neuzeit stark durch die Pest geprägt. So wundert es nicht, dass bei Bekanntwerden eines Ausbruches der Seuche diverse Massnahmen eingeführt wurden, um die Krankheit in den Griff zu bekommen. Die getroffenen Anordnungen waren unmittelbar an die jeweiligen Kenntnisse über Krankheitsentstehung und -ausbreitung gebunden.

Im Untersuchungszeitraum dieser Arbeit von 1770 – 1773 grassierte die Pest im östlichen Europa bis nach Moskau, wo sie sich aufgrund von Verleugnung und fehlenden Massnahmen stark ausbreiten konnte. Die Seuche erreichte das Berner Staatsgebiet in dieser Zeit nie, jedoch ergriff der Sanitätsrat um Albrecht von Haller Präventionsmassnahmen, um dies auch weiterhin zu verhindern. Diese wurden mittels eines Pestmandats ausgearbeitet und in sämtlichen Staatsgebieten der Bevölkerung mitgeteilt.

Da die unmittelbare Bedrohung im Landesinneren ausblieb, war das wichtigste Instrument des Rates die Kontrolle von Handel und Fernreisen. So wurden einerseits Verbote für «*giftfähige*» Waren ausgesprochen, welchen ein besonders hohes Übertragungsrisiko nachgesagt wurde, andererseits wurde der Handel aus den stark befallenen Gebieten ganz untersagt, beziehungsweise einer Quarantänepflicht unterstellt. Juden und «*anderes Gesindel*» wie Bettler und Heimatlose wurden benachteiligt, sie wurden an der Einreise gehindert.

Das Pestmandat wurde zur allgemeinen Bekanntheit an den üblichen Stellen, also an Grenzübergängen und Hauptstrassen an Säulen aufgehängt und der Bevölkerung verlesen, damit möglichst jeder davon erfuhr.

Um Herkunft, abgehaltene Quarantäne und sonstige, wichtige Merkmale von Personen und Waren auch kontrollieren zu können, wurden Gesundheitspässe etabliert. Diese waren bereits aus vergangenen Epidemien bekannt und durften allein von Amtsleuten ausgestellt werden.

All diese Einreisebeschränkungen wurden von den extra dafür postierten Sanitätswachen kontrolliert und durchgesetzt, dessen Einsatz und ständiges Reevaluieren im Untersuchungszeitraum, neben der fortlaufenden Korrespondenz mit befreundeten Städten, die Hauptaufgabe des Sanitätsrates in der damaligen Pestepidemie war.

Im Vergleich zur vorherigen Pestbedrohung 1739, welche ebenfalls das eidgenössische Gebiet verschonte, blieb vieles im Mandat gleich. Einzig die Möglichkeit einer Quarantäne zur Einreise nach Aufenthalt in den gefährdeten Gebieten wurde 1770 neu ermöglicht. Der Gruppe der «*giftfähigen*» Waren wurde eine grössere Gefahr zugesprochen und insbesondere den damit handelnden Juden wurde die Einreise verboten. Schliesslich wurde im Gegensatz zu 1739 die geografische Einreise in die Eigenossenschaft noch nicht eingeschränkt, da dies noch nicht als notwendig erachtet wurde.

Zum Schluss ist wichtig zu erwähnen, dass strengere Massnahmen und Einschränkungen im Alltag der Eigenossen bestimmt ergriffen worden wären, wäre die Pest näher an die Landesgrenzen gerückt und somit eine noch grössere Bedrohung dargestellt hätte.

12. Quellen

Akten betr. die Pest in Siebenbürgen und Ungarn; ansteckende Krankheiten in der Oberpfalz, Böhmen und Thüringen (1739 – 1740). *B XI 163*. Staatsarchiv Bern

Aktensammlung betreffend den Ausbruch der Pest in Polen und ihre Ausbreitung. (1770). *B XI 165*. Staatsarchiv Bern

Aktensammlung betr. die Pest in Polen (1771 – 1772). *B XI 166*. Staatsarchiv Bern

Aktensammlung über die Pest in Moskau (1771 – 1772). *B XI 167*. Staatsarchiv Bern

Manual des Sanitätsrats Band Nr. 20. (1737 – 1738). *B XI 32*. Staatsarchiv Bern

Manual des Sanitätsrats Band Nr. 21. (1738 – 1739). *B XI 33*. Staatsarchiv Bern

Manual des Sanitätsrats Band Nr. 46. (1770). *B XI 58*. Staatsarchiv Bern

Manual des Sanitätsrats Band Nr. 47. (1771). *B XI 59*. Staatsarchiv Bern

Manual des Sanitätsrats Band Nr. 48. (1771). *B XI 60*. Staatsarchiv Bern

Manual des Sanitätsrats Band Nr. 49. (1771 - 1772). *B XI 61*. Staatsarchiv Bern

Manual des Sanitätsrats Band Nr. 50. (1772 - 1773). *B XI 62*. Staatsarchiv Bern

Manual des Sanitätsrats Band Nr. 51. (1773). *B XI 63*. Staatsarchiv Bern

Policey-Buch Nr. 11. (1723-1734). *A I 465*, 37 - 80. Staatsarchiv Bern

Schriftenwechsel zwischen Bern, den eidgenössischen Orten und ausländischen Regierungen wegen Ausbruchs epidemischer Krankheiten (1765-1768). *B XI 164*. Staatsarchiv Bern

13. Literaturverzeichnis

Alexander, John T. (1980). *Bubonic Plague in Early Modern Russia; Public Health & Urban Disaster.* Baltimore; Maryland: The John Hopkins University Press

GEO-Chronik. (2018). *Antibiotika; Wie Alexander Fleming durch eine Schlamperei das Penicillin entdeckte*. GEO-Magazin. Von https://www.geo.de/magazine/geo-chronik/19648-rtkl-antibiotika-wie-alexander-fleming-durch-eine-schlamperei-das abgerufen

Gutscher, Daniel (2009). *Der neue Bahnhofplatz in Bern - Die archäologische Sicht*. Archäologie Bern, S. 191- 216. Von https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kultur/archaeologie/Ausflugsziele/Gelaendedenkmaeler_A_B/bern_hauptbahnhofchristoffelpassage.assetref/dam/documents/ERZ/AK/de/Archaeologie/adb_jb09_Bern_Bahnhofplatz.pdf abgerufen

Junger, Bernhard (2013). *Das Bernbiet ehemals und heute: wer kennt Zollikofen wirklich?* Historischer Kalender, oder, Der hinkende Bot; Band 286, S. 68 - 77. Von https://www.e-periodica.ch/cntmng?pid=hib-001:2013:286::153 abgerufen

Olivier, Eugène (1962). *Médecine et santé dans le pays de Vaud; deuxième partie; au XVIIIe siècle 1675 – 1798*. Lausanne: Librairie Payot

Scheidegger, Max (2019). *Errichtung eines Lazarets ansehend von 1779 biss dato; Quellenkritik und historische Kontextualisierung*. Masterarbeit. Bern

Schlenkrich, Elke (2013). *Gevatter Tod; Pestzeiten im 17. und 18. Jahrhundert im sächsisch-schlesisch-böhmischen Vergleich.* Leipzig: Sächsische Akademie der Wissenschaften

Schnyder, Franz (1932). *Pest und Pestverordnungen im alten Luzern*; Der Geschichtsfreund: Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz, 87, S. 102 – 206. Von https://www.e-periodica.ch/digbib/view?pid=gfr-001:1932:87::414#204 abgerufen

Sigerist, Henry (Hrsg.) (1923). *Albrecht von Hallers Briefe an Johannes Gesner (1728-1777)*. Berlin: Weidmannsche Buchhandlung.

Stettler, Antoinette (1982*). Gesundheitspolitische Massnahmen der Stadt Bern im 17. und beginnenden 18. Jahrhundert*. In B. K. Sydow (Hrsg.), Stadt in der Geschichte - Stadt und Gesundheitspflege (Bd. 9, S. 59 - 77). Bad Mergentheim: Jan Thorbecke Verlag Sigmaringen

Unbekannter Autor (1771). *Kurze Einleitung in die Geschichte alter und neuer Zeiten*; *Vierter Theil; Die Geschichte des römischdeutschen und orientalischen Kaiserthums*; Altstadt Prag

Vasold, Manfred (2003). *Die Pest; Ende eines Mythos.* Stuttgart: Konrad Theiss Verlag GmbH

14. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Kartografie aus dem Jahre 1771 6

Abbildung 2: Kartografie aus dem Jahre 1771 6

Abbildung 3: Infektionsweg der Russischen Pest 7

Abbildung 4: Sterblichkeitsabfall Ende 1771 7

Abbildung 5: Gedruckte Ausgabe des Pestmandats der Stadt Bern im Oktober 1770 10

Abbildung 6: Gesundheitspass der Stadt Bern für Handelsware 13

Abbildung 7: Gesundheitspass für Personen 13

Abbildung 8: Ansicht der Stadt Bern nach Merian aus dem Jahre 1638 17

Abbildung 9: Vorschriften an die Sanitätswachen, November 1770, sinngemäss 18

Abbildung 10: Orte mit beorderten Sanitätsinspektoren im Kanton Bern 19

Abbildung 11: Königliche französische Ordnung 23

Abbildung 12: Gesundheitspass gemäss französischer Vorgabe 23

Abbildung 13: Gesundheitspass für Personen 23

Betreffend Karte der Sanitätsinspektoren im Kanton Bern (Anhang 15.5.): Die Aufzeichnung über die jeweiligen Positionen fand sich im Sanitätsmanual Nummer 46 (B XI 58) im Anhang, die unbekannten Ortsnamen wurden mit https://map.geo.admin.ch/ und https://www.ortsnamen.ch/index.php/de/ ermittelt. Lediglich die folgenden Punkte konnten nicht lokalisiert werden: *Bey der Rüthi* (Stadt Sefftigen), *Bodtishalden* (Aarburg), *Zu Bierenlauf* und *Im Bickhard* (Königsfelden), *Auf Rhein* (Aarau), *Halles* (Yverdon), *La Coux* (Vevey), *Räpperen* (Schwarzenburg)

15. Anhang

15.1. Pestordnung 1723[157]

1. Die Zahl der Sanitätsratsmitglieder hätte von acht auf zwölf Mitglieder erhöhte werden sollen.
2. Bei Bedarf hätten die Sanitätsratssitzungen bis zwei Mal täglich stattfinden sollen, wobei immer acht Mitglieder hätten anwesend sein müssen. Das Präsidium hätte alternierend durch die regulären Sanitätsräten gestellt werden sollen.
3. Für den oberen und den unteren Stadtteil hätte je ein Generalkommissar gewählt werden sollen, welcher Befehle vom Sanitätsrat entgegennehmen, sowie Rapporte über das Geschehen in seinem Stadtteil abgeben hätte sollen. Beide hätten auch je «*ein Secretarius, und fünf Undterbediente, welche Allzeitl. auf dero Ordre warten werden*» unterstellt bekommen. Ferner hätten die Generalkommissaren selbst mit keinen Einwohnern in Kontakt treten sollen, sowie alle Briefe und Dokumente, die sie erhalten hätten, durch Essig ziehen und räuchern lassen müssen. Jeden Samstag hätten sie für die Besoldung der Angestellten, inklusive den Quartiermeistern, in ihrem Gebiet sorgen müssen.
4. In den zehn Stadtquartieren hätte je ein Quartiermeister eingesetzt werden sollen, wobei «*sonderbahr erfahrene, fleissige, Verstendige undt Gewüssenhafte Persohnen, welche wohl schreiben können*» hätten auserlesen werden sollen, jedem von ihnen wäre zusätzlich ein Unterquartiermeister unterstellt worden. Sie hätten eine Liste aller in ihrem Quartier wohnhaften Personen erhalten und hätten drei Mal täglich zu jedem Haus vorbeigehen müssen, um nach Erkrankten, Verstorbenen, oder Besuchen von Pfarrer, Arzt oder Schärer Bescheid einzuholen. Falls in einem Haus jemand erkrankt oder gestorben wäre, wäre allen Bewohner darin ein Ausgangsverbot auferlegt worden. Die Quartiermeister hätten dem vorgesetzten Generalkommissar zweimal täglich Bericht zu erstatten gehabt, was an Arzneien und Lebensmitteln benötigt worden wäre. Die Quartiermeister wären durch ihre Unterbediente mit Ärzten, Schärern, Totenträgern, Pfarrern und Hebammen darüber in Kontakt gestanden, was für Materialien und in welchen Häusern ihre Arbeit benötigt worden wäre. Der Generalkommissar wäre zusammenfassend dafür zuständig gewesen, dass die Versorgung mit Nahrungsmitteln, Arzneien, sowie Gesundheits- und Seelsorgepersonal in seinem Bereich gewährleistet wäre.
5. Die Zahl der Unterbedienten wäre auf «*zwey Manns- und Weibs-Persohnen*» festgelegt geworden, wobei der Sanitätsrat bei Bedarf die Zahl hätte steigern können. Zweien hätte die Aufgabe gebührt, drei Mal täglich mit dem Quartiermeister bei den Häusern mit infizierten Personen vorbeizuschauen und ihnen alles Benötigte zukommen zu lassen. Die Unterbedienten hätten nicht die Gefässe aus den infizierten Häusern nutzten sollen, sondern eigene, welche sie nach Übergabe der Utensilien auch wieder hätten mitnehmen sollen. Die anderen zwei Unterbediente wären für die Überbringung aller Berichte, sowie die Besorgung und Überbringung aller Notwendigkeiten zuständig gewesen. Es wäre ihnen untersagt gewesen, das Quartier, in dem sie dienten, zu verlassen, oder sich unnötigerweise unter Leute zu mischen. Ebenso hätte der Kontakt zwischen Personen, die mit den Infizierten zu tun hatten, und jenen, welche alle Besorgungen machten, möglichst gemieden werden sollen. Als Kennzeichen für eine erkrankte Person im Haus wäre ein weisses Tuch aus dem Fenster gehängt worden. Als Zeichen für einen kürzlich Verstorbenen wäre aber ein schwarzes Tuch am Tag und eine Laterne in der Nacht gedacht gewesen. Dies hätte den Angestellten, aber auch der Nachbarschaft als Warnung gedient.

[157] vgl. A I 465 , 1723-1734, wurde nicht abgehandelt, sondern als «*blossze Gedanken»* ins Polizeibuch niedergeschrieben

6. Im oberen und unteren Stadtbereich wären je zwei Geistliche, ein Arzt, zwei Chirurgen mit ihren Angestellten, sowie zwei Hebammen eingestellt worden, wobei bei Bedarf deren Anzahl hätte gesteigert werden können. Jedes Anzeichen für eine Pest hätten sie sofort dem Quartiermeister melden müssen. Auch sie hätten ausserhalb ihrer beruflichen Pflichten andere Menschen vermeiden müssen. Zur Erkennung hätte sie bei An- und Rückreise zu ihren Patientenbesuchen «*mit einem Glökli, damit sie kennbahr seyen»* ausgestatten sein müssen und hätten *«auch nicht durch die laube, sondern durch die offene Gassen wandlen*» dürfen, zudem hätten sich des Weiteren mit gewachsten Tüchern bekleiden müssen. Als Unterkunft wäre all diesen Fachpersonen ein separates Zimmer bereitgestellt geworden, welches den Status eines infizierten Hauses besessen hätte und durch Hausmägde bewirtschaftet worden wäre.
7. In beiden Stadtteilen hätten Kranken- und Totenträger eingestellt werden sollen, welche jeweils auf Befehl des Quartiermeistes die Patienten samt Bettlaken auf einen abgedeckten Wagen hätten tragen und damit entweder ins Lazarett, oder zum Seuchenfriedhof fahren sollen, im letzteren Fall hätten sie den Verstorbenen auch direkt beerdigen sollen. Der Sanitätsrat hätte anordnen können, «*die Todten-Cörper zu deren Schleünigeren Verwesung mit Kohl überschütten*», falls der Platz knapp geworden wäre. Diesen Bediensteten wäre es ebenfalls verwehrt gewesen, ausserhalb des beruflichen Rahmens Kontakt zu Mitmenschen zu haben. Sie hätten sich bei der Verrichtung ihrer Arbeit ebenfalls mit einem Glöckchen erkennbar machen müssen sowie lange, weisse oder schwarze Stäbe mit sich tragen, die offenen Gassen als Arbeitsweg nutzen und sich mit gewachsten Tüchern bekleiden müssen. Für den oberen Stadtteil war die «*Ängihalden*», für den unteren Teil das «*Schwellimatt änet der Aare*» als Begräbnisstätte angedacht gewesen, wo die Träger einen Logierplatz zur Verfügung gestellt bekommen hätten. Diese Unterkunft hätte ebenfalls als infiziert gegolten und wäre von den Unterbedienten des Quartiermeisters versorgt worden.
8. Als Ort für ein allgemeines Lazarett für die Armen wäre die «*Schützmatt*» geplant gewesen. Dafür wären untenstehende Personen als Angestellte vorgesehen gewesen. Diese hätten zu keiner Zeit das Lazarett verlassen dürfen, um die Krankheit nicht nach aussen zu tragen.
9. ein Lazarett-Direktor, welcher dem Generalkommissar des oberen Stadtteils täglich über das Geschehen im Lazaret hätte berichten sollen, damit dieser dem Sanitätsrat Nachricht hätte erstatten können.
10. ein Sekretär, welcher folgende Aufgaben zu erledigen gehabt hätte: eine Liste mit Namen, Adresse, Eintritts- und Austritts-, respektive Todeszeitpunkt aller Patienten, ein Register über die täglich an Patienten abgegebene Medikamente sowie ein Verzeichnis über Lebensmittel, Leinen und Bettlaken, was «*von dem Grossen Spital durch die Spitalhalden und Hirtenhalden*» hätte geliefert werden sollen.
11. jeweils ein Lazarett-Pfarrer, -Arzt, -Chirurg mit all seinen Angestellten, -Apotheker, und eine Lazaretthebamme
12. Ein Lazarett-Hausmeisterpaar mit ihren Bediensteten für die generelle Bewirtschaftung des Lazaretts, inklusive Versorgung der Kranken und Beerdigung der Toten.

a. Für die Unterbringung aller Angestellten hätten die an die Schützenmatt angrenzenden Gebäude verwendet werden sollen. Der Eingang über das Golattenmattgasstor wäre geschlossen und alle zum Lazarett gehörigen Gebäude von Palisaden umstellt worden. Ein einziger Durchgang hätte mit einer Wache besetzt werden sollen, unerlaubter Ein- oder Austritt wäre mit einer Leib- und Lebensstrafe geahndet worden.
b. Ausserdem wäre ein weiterer Ort für die verbleibende Quarantäne von Genesenden Personen vorzusehen gewesen. Diese Lokalität hätte ebenfalls einen einzigen, bewachten Eingang gehabt und dieselbe Zusammenstellung von Personal wie das Lazarett besessen.

13. Das Reglement hätte ab dem Zeitpunkt ausgeführt werden sollen, sobald der Sanitätsrat dies für notwendig gehalten hätte.
14. Ein Mediziner oder Chirurg hätte sich nach Kontakt mit einem nachträglich festgestellten Pestkranken für zehn Tage in seinem Haus isolieren müssen. Seine Angestellten hätten dies ebenfalls tun müssen, jedoch möglichst ohne Kontakt zum Arzt. Nach diesen zehn Tagen hätten sie sich weiterhin räuchern und die Kleidung wechseln müssen, um das Haus verlassen zu dürfen.
15. Bei anderen Personen, welche Kontakt zu Pestkranken gehabt hätten, hätte eine Isolationspflicht von 15 Tagen gegolten. Selbst nach diesen 15 Tagen hätten alle Haushaltsmitglieder nur mit Beräucherung und Kleiderwechseln aus dem Haus dürfen.
16. Vorgesehen wäre jedoch, dass nur ein bestimmter Pest-Mediziner und ein Pest-Chirurg Erkrankte hätte besuchen sollen, wenn die Krankheit bereits ausgebrochen wäre.
17. Es wäre befohlen worden, den Quartiermeister anzuzeigen, wenn in seinem Hause jemand krank werden würde, damit auch dieser durch einen Pestarzt hätte visitiert und das weitere Vorgehen geplant werden können.
18. Die an der Pest verstorbenen hätten in Leinen eingewickelt von den Totenträgern aus dem Haus gebracht werden sollen. Das «*giftfähige*» Mobiliar aus dem Zimmer des verstorbenen wäre aus dem Fenster geworfen und zeitnah verbrannt worden. Aus einem Abstand von 12-15 Schritten zum Fenster hätte zudem erfragt werden sollen, wie es um die restlichen Mitbewohner gesundheitlich stünde.
19. Die Versorgung von Personen in infizierten Wohngemeinschaften hätte über einen Korb an einer eisernen Kette durch das Fenster erfolgen sollen. Für die Nahrungsmittel wäre bestimmt gewesen, dass Gemüse, Früchte und Fisch vor dem Verzehr in kaltes Wasser getaucht, Fleisch jedoch in siedendem Wasser gekocht werden sollte. Ebenfalls wäre dem Haushalt grosse Sauberkeit befohlen worden und die Kranken hätten im obersten Stock untergebracht werden müssen.
20. Die Räumlichkeiten im Untergeschoss, zur Hauptgasse ragend, hätten während der Quarantäne unbewohnt und verschlossen sein müssen, man hätte dort die Lebensmittel lagern sollen.
21. Pest-Bedienstete mit Bürgerrecht von Bern hätten für den Dienst in der Stadt verbleiben müssen, wenn sie dringend von Nöten gewesen wären.
22. Den übrigen Bürgern wäre es freigestellt gewesen, innerhalb von acht Tagen nach Ausbruch der Pest auf das Land zu flüchten. Danach wäre keine Abreise mehr möglich gewesen.
23. Gottesdienste und Schulunterricht hätten nach Ausbruch der Pest vorerst weiter stattfinden können, bis der Sanitätsrat dies anders bestimmen würde. Die Wochenmärkte hingegen hätten vor den Stadttoren, jedoch mit gewissen Vorkehrungen veranstaltet werden sollen.
24. Für Verstorbene, welche nicht der Pest zum Opfer gefallen wären, wären von gewöhnlichen Totenträgern getragen und auf den üblichen Begräbnisstellen beerdigt worden. Es wäre jedoch lediglich eine Beerdigung mit höchstens drei Angehörigen, ohne Zeremonie abgehalten worden.
25. Es hätte ein Ausgangsverbot zwischen Sonnenuntergang- und -aufgang gegolten. Ausgenommen davon wären jene gewesen, welche berufshalber oder durch notwendige Ursachen aus dem Haus hätten müssen oder eine Bewilligung des Sanitätsrates besessen hätten.
26. Alle Briefe wären bei Empfang im Postamt sowie vor der Austeilung durch Essig gezogen und danach geräuchert worden.
27. Die Sauberkeit in der Stadt hätte streng beachtet werden müssen, insbesondere das Wasser für Brunnen und Stadtbach hätte ohne Umwege nach Bern geleitet werden sollen.
28. Es wären alle Hunde, Katzen, Schweine, Tauben, Gänse, Enten und ähnliche Tierarten verboten gewesen.

29. Auf den Wochenmärkten hätte durch Inspektoren darauf geachtet werden müssen, dass verdorbene Lebensmittel wie Fleisch, Fisch, Getreide oder Früchte nicht verkauft worden wären.
30. Den Haushalten wäre empfohlen worden, einen Notvorrat an Mehl, Getreide, Reis, Wein, Essig, Fleisch, Butter und sonstigen Lebensmitteln anzuschaffen, damit auch die Versorgung des Lazaretts im Ernstfall hätte sichergestellt werden können.
31. Das «*Collegium Insulanum*» hätte eine Verordnung erstellen sollen, wie sich die Bevölkerung präventiv gegen die Seuche hätte schützen können, zum Beispiel durch Ausräuchern der Behausung, und wie sich Personen im Umgang mit Infizierten zu verhalten gehabt hätten.
32. Um Raub, Diebstähle und Mord zu verhindern, hätte man «fremdes Gesindel» aus Bern ausschaffen wollen. Ausserdem hätten sich Haushaltsangestellte selbst um die frühzeitige Beschaffung von eigenen Lebens- und Arzneimitteln kümmern müssen. Die Stadtwacht hätte nicht wie sonst durch auswärtige Söldner gestellt werden sollen, man hätte die Wachen stattdessen in der Stadt einlogiert. Eine Ausnahme davon wären Kompanie-Truppen gewesen.
33. Für den Fall eines Feuers hätte der Kriegsrat eine konkrete Verhaltensordnung vorlegen müssen, damit sich Gesunde und Infizierte nicht vermischen würden.
34. Auf Befehl des Sanitätsrats hätten Häuser mit Pest-Suspekten und Infizierten verschlossen werden müssen und nur auf dessen ausdrückliche Erlaubnis auch wieder geöffnet werden dürfen. Die genaue Durchführung einer Quarantäne wäre noch zu regulieren gewesen.
35. Ebenso wäre bei Abklingen der Pest auf Befehl des Sanitätsrats eine «Allgemeine Desinfektion» mit Auslüften aller Häuser und Personen durchgeführt worden.
36. Nach dieser Desinfektion dann zur Kontrolle Proben mit warmem Brot und rohem Fleisch aufgesteckt werden sollen.
37. Nach dieser Probezeit wären die Waisen aus den betroffenen Häusern in die Obhut des Waisengerichts gegeben und falls möglich ihren Verwandten übergeben worden. Des Weiteren hätte man diese Behausungen inventarisieren lassen.
38. Die Besoldung der aufgrund der Pest angestellten Personen hätte der Sanitätsrat bestimmen müssen.
39. Zusätzlich hätte der Sanitätsrat die Bestrafung bei Zuwiderhandlung der Pestverordnung festgelegt. Die Bussgelder wären dem Spital zugutegekommen.
40. Eine Rente für Witwen oder Waisen von Pestbediensteten wäre definiert worden.
41. Nach vorübergegangener Seuche wäre jedem Haushalt in Rechnung gestellt worden, was ihnen geliefert worden wäre.

15.2. Pestmandat 1739

Die Ordnung von 1738 war von Bern selbst ausgestellt, während jene von 1739 die gesamte Eidgenossenschaft betraf und als Ergänzung zu den lokalen Massnahmen diente. Auf die ein- und ausleitenden Textabschnitte wurde in der Abschrift verzichtet.

15.2.1. 15. August 1738[158]

1. Aus den Ländern und Städten, in denen die Pest grassierte, durften keine Personen oder Waren einreisen, auch nicht mit Gesundheitspässen. Falls sie dies doch taten, drohten hohe Strafen.
2. Fremde Bettler und Ausreissern war der Eintritt ebenfalls verwehrt. Darunter waren umherziehende Handwerker jedoch nicht zu verstehen, wenn diese legale Gesundheitspässe vorweisen konnten.
3. Für durchreisende Rekruten galt die Pflicht, auf den Gesundheitsscheinen den Ort ihrer Anwerbung sowie die bis dahin zurückgelegte Route genau aufzuführen. Zum Einlass musste nachgewiesen sein, dass sie sich in den letzten sechs Wochen an «*gesunden*» Orten aufgehalten hatten.
4. Eingehende Briefe mussten an den Grenzen sowie beim Versand aus den Posthäusern geräuchert werden.
5. Für andere Personen und Waren, in dieser Verordnung auch alle Eidgenossen miteinbezogen, konnte der Einlass auf Land- und Wasserwegen nur mit authentischen Pässen zum Nachweis der Herkunft aus «*gesunden*» Orten gewährt werden. Erwähnt wird zudem die Notwendigkeit der Ausstattung der eigenen Bewohner mit Gesundheitszertifikaten, sollten sie in andere Gebiete reisen wollen.
6. Für Leute, welche aus angrenzenden eidgenössischen Regionen stammten und regelmässig ins Berner Land einreisten, möglicherweise sogar Güter dort besassen und den Obrigkeiten bekannt waren, galt die Ausweispflicht nicht.
7. Nur die offiziellen Landstrassen durften genutzt werden, diese sollten den Reisenden von den Inspektoren auch angewiesen werden. Falls jemand dies nicht tat, sollte er bestraft werden. Waren sollten bei diesem Vergehen verwahrt werden und könnten nach Bestrafung des Besitzers gegen die Bezahlung von sechs Taler wieder herausgegeben werden.
8. Es durften ebenso nur die Hauptwasserwege zur Einreise verwendet werden, deshalb mussten auch diese Nebenverkehrsrouten gesperrt werden. Bei Zuwiderhandlung sollte das Schiff konfisziert und jegliche Besatzung bestraft werden.
9. In jedem Ortseingang sollten drei Männer ständig postiert werden. Ein des Lesens und Schreibens mächtiger Mann wurde als Aufseher zur Examination der Einreisewilligen samt deren Gesundheitszertifikate und zur Einhaltung des Pestmandats eingesetzt. Zwei weitere wurden ihm zur Unterstützung zur Seite gestellt, zum Beispiel für Botengänge an den zuständigen Amtmann. Sie sollten von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang am Tor verweilen und in der Nacht den Zugang zur Ortschaft mit Schlagbäumen und Latten versperren.
10. Damit niemand durch Unwissenheit verbotene Verkehrswege benutze, sollten überall die üblichen Pfosten mit der Aufschrift «*Bey hoher Straaf Verbottene Straass, Chemin deffendu sous Chatiment Rigoureus»* angebracht werden.

[158] vgl. B XI 32, 1737 - 1738

15.2.2. 5. Februar 1739[159]

1. Jeder sollte zu Gott mit «*bussfertigem Herzen*» beten und ihn um Schutz des Vaterlandes anflehen.
2. Handel- und Reiseverkehr mit Ungarn, Temeswar, Siebenbürgen, Serbien, der Wallachei, Sklavonien, Kroatien und Polen sollte gänzlich verboten werden. Personen und Waren von dort stammend sollten auch mit Gesundheitspässen nicht einreisen dürfen. Falls sie doch ins Land eingedrungen sein sollten, wären sie und allfällige Hilfspersonen mit einer «*Leib- und Lebensstrafe*» geahndet worden.
3. Niederösterreich, Kärnten, Crayn, die Steyermark, Friaul, Triest, Fiume, Schlesien und Mähren galten in den italienischen Städten als «*verdächtig*». Deshalb sollten durch Gesundheitsscheine von Personen und Waren deren Aufenthalt in den letzten dreissig Tagen sowie die Durchreise durch «*von aller Infection befreyten Orth*» nachgewiesen werden. Ansonsten wären der Passanten von der Einreise in die Eidgenossenschaft abgehalten oder zu einer Quarantäne angewiesen worden.
4. Auch alle anderen Reisenden und Güter mussten solche Pässe bei der Einreise vorweisen. Diese Scheine sollten von den postierten Kommissaren sorgfältig geprüft und bereits der geringste Verdacht einer Unstimmigkeit sofort an die lokalen Behörden gemeldet werden,
5. Deserteure, Bettler, Landstreicher, fremde Juden uns sonstiges «*Gesindel*» durften auch mit Gesundheitspässen nicht eingelassen werden.
6. Briefe aus obengenannten, verbotenen Orten mussten an den Landesgrenzen geräuchert werden und erneut bei Versandt aus den Posthäusern.
7. Alle Reisenden und Fuhrleute durften nur noch die ordentlichen Hauptverkehrswege zu Land und Wasser benutzen, die Nebenwege sollten verboten werden. Dafür mussten die lokalen Amtsleute die verbotenen Strassen sperren lassen.
8. Basel, Liestal, Augst, Brugg, Aarau, Olten, Nidau, Koblenz, Zurzach, Kaiserstuhl, Eglisau, Rheinau, Schaffhausen, Diessenhofen, Stein am Rhein, Steckborn, Gottlieben, Kreuzlingen, Ensisheim, Güttingen, Arbon, Horn, Steinach, Rorschach, Staad, Rheineck, (Amerstein, Platten), Werdenberg und Trübenbach in der Grafschaft Sargans sollten die einzigen Eingänge aus Deutschland in die Eidgenossenschaft sein. Dort sollten wurden die «*verordneten Comissary*» postiert werden.
9. Diese Regeln sollten gemeinsam durchgeführt werden.

[159] vgl. B XI 33, S. 40 - 48

15.3. Pestmandat 1770[160]

Der Praesident und Sanitaet Rath der Stadt und Republik Bern,

thun kund hiermit; Demnach bey Uns die zuverlässigen Nachrichten eingekommen, welcher Gestalten eine gefähr-liche Seuche unter den Menschen in Pohlen und einem Theil von Siebenbürgen, in der Moldau, Walachey, und Macedonien eingerissen seye; Haben Wir zur Sicherheit hiesiger Lande, und damit die Gefahr, so weit Menschen möglich, abgewandt werden möge, auch Unser Seits Vorsehung zu thun, der unumgänglichen Nothwendigkeit befunden; Massen Wir in Kraft habender Instruction und Gewalt, nach reifer der Sache Erwegung, hiemit erinnern und verfügen.

Dass ERSTLICH und vor allem aus Jedermänniglich sich angelegen seyn lasse, mit ernstlichem Gebete sich zu Gott zu wenden, auf dass er nach seiner unermessenen Güte, ein so schweres Uebel von Unserem geliebten Vaterlande gnädiglich abwenden wolle.

ZWEYTENS. Soll von nun an aller Handel und Wandel mit Polen, Danzig und Siebenbürgen, der Moldau, Wallachey und Macedonien gänzlich, und also verbotten seyn, dass künftighin biss auf Unsere weitere Verordnung keine Personen und Waaren, wann sie schon mit Fehden, Pässen, oder Gesund-heit Scheinen versehen wären, in Ihr Gnaden Städt und Land eingelassen werden sollen; doch mit dem Reservat gegen die Reisenden aus diesen Gegenden, wann sie mit zuverlässigen Oberkeitlichen Zeugnissen bescheinigen können, dass Sie entweder bey dem Oesterreichischen, oder Preussischen Cordon, oder in den Seeplätzen an der Mittelländischen See, die Quarantaine gehalten, sie in der Sperre nicht begriffen, sondern in Urghr. Landen einzulassen seyen. Auch sind sie von denselben nicht auszu-schliessen, wann Sie zwar die Quarantaine-Scheine unterwegens hätten abgeben müssen, von den Oberkeiten aber, wo sie diese Scheine abgegeben, andere unverwerfliche Zeugnisse ihrer daselbst produ-cierten und abgelegten Gesundheits- und Quarantaine-Attestaten mitbringen.

DRITTENS. Was aber die von andern gesunden und unverdächtigen Orten herkommenden Personen belangt, so sollen selbige mit unzweifelbaren Pässen versehen seyn, wodurch bescheiniget wird, dass selbige von dergleichen unverdächtigen und einer gesunden Luft geniessenden Orten herkommen.

VIERTENS. Betreffend dann die Waaren, so von gesunden und unverdächtigen Landen herkommen, so sollen solche mit richtigen und Oberkeitlichen Gesundheits-Pässen von den Orten der Emballir und Versendung versehen sein. Wo sich aber dabey nur einiger Zweifel äussern würde, dass diese Scheine nicht ächt wären, so sollen die Waaren nicht abgeladen noch ausgepackt, sondern wol ver-wahrt, und die Sache Uns ohne Verzug einberichtet werden.
Da aber die folgenden Waaren, als Wolle, Baumwolle, Wollenwaare, Perlzwerk, Federn, Türkengarn, Häute, Bettgeräht, Leinwand, Lumpen, Garn, Flachs, Hanf, Kuder, Watten, Haare von Menschen und Vieh, und dergleichen einer mehreren ansteckenden Eigenschaft als andere Waaren fähig sind, und folglich nicht anders als mit weit grösserer gefahr in Urghrn. Land admittiert werden können, so wird Jedermänniglich verwarnet, dass solche Waaren, wenn sie nicht mit zureichenden Gesundheits-Scheinen gehörig versehen sind, keineswegs in Ihr Gnaden Land ein- und durch-gelassen, sondern ohne Schonen durch das Feuer zernichtet werden sollen.

FÜNFTENS. Allen Landstreichern und Bettlern, Polnischen oder mit eben benannten gefährlichen Waaren handlenden Juden, und anderem Herrenlosen Gesinde und Leuten, die keine sichtbare Nahrung haben, ist der Eingang in hiesige Stadt und Gebiet gänzlich untersagt, auch auf dem Lande

[160] vgl. B XI 58 S. 178 – 184 und B XI 165

verbotten, solche in Wirths- und Privathäusern und einzelnen Höfen zu beherbergen, wann sie gleich Feh-den und Pässe aufweisen könnten.

SECHSTENS. Alle reisende Personen, desgleichen auch die Fuhrleute sind dahin anzuhalten, dass sie sich keiner Abwege, sondern der offentlichen Landstrassen, Brücken und Fahren bedienen. Deswegen dann auch an jedem Abwege ein Pfahl aufgerichtet, und an demselben ein Blech mit folgenden Worten auf deutsch und französisch beschrieben werden soll.

BEY HOCHER STRAFFE VERBOTTENE STRASSE / Chemin deffendu sous Chatiments rigoureux.

Auf dass aber dieser Unserer Verordnung nachgelebt, und jedermann sich darnach zu richten wisse, so haben Wir dieses gegenwärtige Mandat drucken, und an allen gewöhnlichen Orten in Unghrn. Städt und Landen offentlich bekannt machen, und anschlagen lassen, damit die Handelsleute, Spediteurs, Fuhr- und Schiffleute, Wirthe und Herbergshalter, und überhaupt wer mit Frem-den in einiger Connexion, Verkehr und Handel stehet, sich vor Schaden und Strafe hüten könne.

Gegeben den 30. Weinmonat 1770. Canzley Bern.

15.4. Erste Fassung des Mandats 1770[161]

Wir President und Sanitet Rath der Stadt und Republic Bern, thun kund hiemit; Demenach Uns die Zuverlässige Avisen eingelassen, welcher gestalten die Pest unter den Menschen in Pohlen, Danzig und Siebenbürgen eingerissen, und sich ausbreite; Haben Wir, zur Sicherheit hiesiger Landen, und damit die Gefahr, so weit Menschen müglich abgewendet werde, auch Unserseits Vorsehung zu thun, der unumgänglichen Nothwendigkeit befunden; Massen Wir, in kraft habender Instruction und Gewalts, nach reiffer der Sache Erwegung hiemit geordert, wie folget, als:

1. Soll von nun an, aller Handel und Wandel mit Pohlen, Danzig und Siebenbürgen, gänzlicher und allso verbotten seyn, dass künftighin, bis auf Unsere fernere Verordnung, von gedachten Orten, keine Personen und Waaren, sie seyen mit Feden, Pässen oder Gesundheitsscheinen versehen oder nicht, in Ihr Gudl. Städt und Land eingelassen werden sollen, unter was pratext Schein und Namen selbige auch anlangen möchten. Fals aber der gleichen Personen oder Waaren sich einschleichen wurden, so soll gegen dieselbe, wie auch gegen diejenigen so ihnen mit Vorschub, Jülf und Rath begegnet, je nach befinden, mit Leib- und Lebensstraf verfahren werden.

2. Was aber die von anderen gesunden und unverdächtigen Orten herkommende Personen belanget, so sollen selbige mit glaubwürdigen Feden und Pässen versehen seyn, dardurch bescheiniget wird, dass selbige vor ihrer Abreis an einem Gesunden, unverdächtigen und von aller Infection befreyten Ort, sich 30. Tag beständig aufgehalten, und durch gesunde Ort passiert seyen. Andere aber, welche von obgedachten Orten herkommen, und auf obige form mit Pässen nicht sehen, sollen mit güte von Unseren Landen abgehalten, oder zur Haltung der Quarantaine, an die anweisenden Ort zurück gewiesen werden.

3. Belangend dann die Waaren, so von gesunden und unverdächtigen Landen herkommen, sollen solche mit Eidlichen Sanitaets- und Primordial-Scheinen begleitet seyn, dass solche an gesunden und unverdächtigen Orten gewachsen, gefallen, gesammelt, verarbeitet, gepacht, gesakt, und nirgends durch verbottene oder Suspecte Ort durchgeführt worden seyen.

[161] B XI 58, S. 161 - 167

Wann dann nicht allezeit müglich sothane Primordial Pässe in Originali mitzugeben, weilen die Waaren an den erlaubten Eingange sich vertheillen, und an verschiedene Ort spediert werden, als soll man in deren Ermanglung, aufs wenigste glaubwürdige und nicht des Magistrats Siegel Legalisierte Copeyen davon beylegen.

4. Die Giftfähigen Waaren aber, als Wollen, Pelzwerk, Federen, sie mögen dann mit obvermelten Pässen versehen seyn oder nicht, sollen keineswegs in Ihr Gul. Land hin- und durchgelassen, sondern entdekenden falls, ohne Schonen, Verbrandt werden.

5. Die Déherteurs (Déserteur = Fahnenflüchtiger), Bättler, und Landstreicher, Juden und anders Gesindel, sollen von Unseren Landen ganzlich abgehalten werden, sie haben gleich Feden und Päss oder nicht.

6. Auch sollen fürterhin von obgenanten verbottenen und verdächtigen Orten kommende Briefe, so nicht geräuchert, auf den Grenzen abgenommen, auch keine auf den Posthäuseren, ohne Beräucherung abgegeben oder anders wohin versendt worden; So sind

7. Alle Reisende Personen, desgleichen auch die Fuhrleut, dahin anzuhalten, dass sie sich keiner Abwegen, sonder der offentlichen Landstrassen und Haubtfahren bedienen, Nun folgen

8. Diejenigen Ort und Pösten, allwo die verordneten Commissary sich befinden werden, und die Eingäng in Ueghl. Land seyn sollen als:

Neuenstatt, Vivis, Roll, Neüws, Coppet und Ouchy; Brugg, Arau, Lenzburg, Nydau, Zurzach, Kaiserstuhl, Basel, Liechtstal, Augst, Olten, Coblenz, Eglisau, Rheinau, Schaffhausen, Diessenhofen, Stein am Rhein, Stekboren, Gottlieben, Creuzlingen, Emisheim, Gottlingen, Arbon, Horn, Steinach, Roschach, Rheinegg, Amerstein, Blatten, Sax, Werdenberg und Trübenbach in der Grafschaft Sargans, welche jez beschriebene Ort allein, und keine andere, Eingänge in Üeghl. Land, sollen gebraucht werden.

Auf dass aber, dieser Unser Verordnung nachgelebet, und jederman sich darnach zu richten, auch vor Gefahr und schwären Bestraffungen sich zu hüten wissen möge, so haben Wir gegenwärtiges Mandat drucken, und an allen gewohlichen Orten im Unghl. Städt und Landen publicieren und angeschlagen lassen.

15.5. Karte der Sanitätsinspektoren im Kanton Bern[162]

[162] Quelle: https://www.e-rara.ch/bes_1/maps/content/zoom/22843375, Zustandekommen gemäss Notiz im Abbildungsverzeichnis

15.6. Geografische Karten aus dem Jahr 1771[163]

[163] Quelle: Unbekannter Autor; *Kurze Einleitung in die Geschichte alter und neuer Zeiten,* 1771, S. 305/307

15.7. Die Königliche französische Ordnung

15.7.1. Januar 1739[164]

Königliche Verordnung

Betreffend die auf den Granzen zu veranstaltende behutsame Vorsehung in Ansehung der in einem Theil von Ungarn und benachbarter Provinzen sich ausgebreiteter anstekender Seuchen. Vom sehsten Jenner 1739.
Auf Befehl des Königs
Auf den Seiner Majestät erstadteten Bericht, dass die anstekende Seuchen so sich in einem Theil von Ungarn und denen daran gränzenden Provinzen verbreitet hadten, noch nicht nachgelassen haben, so hat höchst dieselbe nothwendig zu seyn erachtet, solche behutsame Vorsehung zu veranstelten, welche die Sicherheit und Erhaltung Deroselben Unterthanen erheishen, um selbige so viel als möglich, vor aller verdächtiger Gemeinschafft zu verwahren; Deme zufolg hat Höchstdieselbe befohlen und befiehlt wie folgt:
ERSTER ARTIKEL. Alle Art von Handel und Bewerb mit Vieh und Kaufmannswaaren, so aus gedachten Landen herkommend, oder durch selbige geführt worden, soll so lang untersagt und verbodten seyn, bis Seine Majestät es anderst werden befohlen haben, so dass dieselbe unter keinerley Vorwand können in dem Königreich angenommen werden.
ZWEITENS. Um allen Schwierigkeiten vorzukommen, so aus diesem Verbodt entstehen köndten, in Ansehung der Handlung zwischen Seiner Majestät Unterthanen und denen so in nicht angestekten Landen wohnen, so befiehlt Seine Majestät dass die Handelsleute, Gewerbtreibende, Fuhrleute und andere, so aus Deutschland und den darzu gehörigen Landen, so nicht von der Seuche angestekt sind, Wollen-Waaren in das Land bringen, sollen gehalten seyn, von den Obrigkeiten der Orte aus welchen gedachtes Vieh weggeführt, und in welchen gedachte Waaren verfertigt worden, genugsam beglaubte Gesundheits-Scheine vorzuweisen; solche Scheine sollen bey dem Eintridt in das Königreich dem Commandant und Obrigkeiten vorgewiesen, und von denselben unterschrieben werden, in dessen Unterbleibungsfall aber, soll ihnen nicht erlaubt seyn, weiterzugehen.
DRITTENS. Es soll gleichfalls keinem reisenden oder anderem so aus Deutschland kommt, erlaubt seyn in das Königreich zu kommen, es seyn dann, dass er mit einem dergleichen von den Commandanten der Obrigkeiten der ersten Gränz-Stadt, in welche er auf seiner Reise gekommen, unterschriebenem Gesundheits-Pass versehen seyn.
VIERTENS. Solche Vorsehung soll genau beobachtet werden in Flandern, Hennegau, in den Bisthümmern, auf den Gränzen von Champagne, im Elsass, Comté, Bresse, Bugey, Palromey, in dem Ländgen Gex, im Dauphiné und in der Provence; ohne dass ein einiger Handelsmann, Fuhrmann oder Reisender, der geraden Wegs oder durch Umwege aus dem Deutschland kommt, von der Vorweisung gedachter Scheine könne befreyt seyn.
Demnach befiehlt Seine Majestät dass die so mit dergleichen Pässen nicht werden versehen seyn sollen als Verdächtige zurück gewiesen werden.
FÜNFTENS. Zu Ansehung der Officiers so dem lezten Feldzuge in Ungarn beygewohnt, und die in der Zwischenzeit eine Quarantaine in unverdächtigen Landen ausgehalten haben, findet Eine Majestät für gut, dass dieselbe nach vorgewiesenem von der Obrigkeit des Orts, wie sie die Quarantaine ausgehalten haben ausgestellten ächtem Schein in das Königreich kommen können.

[164] B XI 58, S. 207 - 212

Es befiehlt seine Majestät allen Deroselben Oberbefehlshabern und General-Lieutenanten in dero Gränz-Provinzen, den Gouverneurs und Commandanten in Deroselben Städten und Vestungen, den Intendanten und verordneten Commissarien zu Vollziehung deroselben Befehle in gedachten Provinzen, den ordentlichen Kriegs-Commissarien, Burgermeistern, Mayern, Gerichts-Schöffen, und gerichtlichen Personen, allen auf den Brüken, Seehäfen, Zöllen und Pässen angestellten Beamten und Wächtern, und allen anderen Deroselben Officianten und Unterthanen die das betreffen wird, darob zu halten, dass Gegenwärtiges genau befolgt werde; Und befiehlt Seine Majestät, dass diese Verordnung solle allenthalben, wo es nöthig seyn wird, abgelesen, kund gemacht und angeshlagen werden, damit sich niemand mit der Unwissenheit entshuldigen möge.
Geben zu Versailles den sechsten Jenner siebenzehnhundert deryssig und neun. Unterschrieben LOUIS. Und weiter unten, Baüyn.

15.7.2. Mai 1739[165]

KÖNIGLICHE VERORDNUNG

Betreffend anderwärtige, auf den Gränzen vorzunehmende Vorsehungs-Mittel in Ansehung der in Ungarn und den daran gränzenden Provinzen sich forthin aus breitender Seüche.

Vom achtzehnden May 1739.

Auf Befehl des Königs.

Nachdeme Seine Majestät Sich die von Höchst deroselben den sechsten Jenner 1739 ertheilte Verordnung haben vorlegen lassen, welche dahin abzweket, wie deroselben Staaten vor aller Gemeinschafft mit denen mit der anstekenden Seuche behafteten Landen mögen bewahret werden, auch nöthig zu seyn erachtet hat, dass, in Ansehung der Fortdauer und des ferneren Einreissens gedachter Seuche, neüerdingen gleichwie in der benachbarten Provinzen, gesorgt werde, dass alle und jede verdächtige Personen und Waaren abgehalten werden in das Königreich zu kommen, so hat Seine Majestät befohlen und befiehlt wie folgt:

Es soll alle Handlung mit Ungarn dem Bannat von Temes war, mit Siebenbürgen, Serbien, der Moldau, der Walachey, Bossnien, Sclakonien, Croatien und Pohlen, bis auf eine anderwärtige Verordnung aufgehoben und verbodten seyn; es solle auch keiner einigen Person oder Kaufmannswaar so aus gedachten Landen kommen, erlaubt seyn in einiger Stadt oder anderem Seiner Majestät Bottmässigkeit unterworfenen Ort aufgenommen zu werden, wäre gleich dieselbe mit Zeugnissen, Pässen und Gesundheits-Scheinen versehen wären, und unter was für Vorwand und Namen sie allda ankommen würden, bey Strafe dass wider die so sich heimlich würden eingeschlichen haben, solle ausserordentlich verfahren, auch die Waaren confiscirt werden.

Da in den benachbarten Staaten das untere Oesterreich, Schlesien, Mähren, Kärnten, Crain, Friaul, Trieste, Fiume, vor verdächtig gehalten werden, so solle denen aus gedachten Landen kommenden Personen und Kaufmannswaaren nicht erlaubt seyn in das Königreich zu kommen oder durch einigen Ort in demselben zu passieren, es seyn dann dass sie durch ächte Zeügnisse, Pässe und Gesundheits-Scheinen genugsam darthin, dass vor ihrer Abreise sie sich Dreyssig Tage lang in einem gesunden, unverdächtigen und von anstekender Seüche befreyten Ort aufgehalten haben, in gedachten Pässen, Zeügnissen und Gesundheits-Scheinen, sollen die Vorweiser so beschrieben seyn, dass man leicht abnehmen könne, dass solche für sie ausgefertigt worden.

[165] B XI 58, S. 212 - 217

Betreffend die Personen und Waaren, so aus gesunden und nicht verdächtigen Orten von jenseits des Rheins, so gar aus der Schweiz, Sarvoyen, Piemont und der Grafshafft Nice kommen, so sollen die Personen ebenfalls mit dergleichen ächten Zeügnissen und Pässen versehen seyn, in Ermanglung welcher ihnen der Eintritt in das Königreich soll verwehrt seyn; die Waaren aber sollen mit Zeügnissen und Frachtbriefen begleitet seyn, woraus zur Genüge erhället, dass sie in gesunden Orten gesammlet, gearbeitet, fabriciret, eingepakt und geladen worden, auch dass sie durch keinen verdächtigen Ort passiert sind.

Der Eintritt in das Königreich soll ohne Unterscheid allen Ausreissern, Bettlern und Landläüfern verwehrt werden, es mögen solche Pässe haben oder nicht.

Übrigens befiehlt Seine Majestät dass deroselben Verordnung vom sechsten 1739. noch ihrer Form und Innhalt solle vollzogen werden, und dass die darinne und in der gegenwärtigen vorgeschriebene Behutsamkeit solle genau beobachtet werden, in Flandern, im Hennegau, in den Bissthümern, auf den Gränzen von Champagne, im Elsass, in der Grafschaft Burgund, in der Bresse, Bugey, Valromey, in dem Ländgen Gex, in Dauphiné und in der Provence.

Es erbietet und befiehlt Seine Majestät allen Gouverneurs und Lieutenans-généraux oder Commandanten in den Städten und Vestungen, den Intendanten, und zu Vollziehung deroselben Befehlen in den Provinzen verordneten Commissarien, Burgermeistern, Mayern, Schultheissen, Gerichts-Schöffen und anderen gerichtlichen Personen, denen auf den Brüken, Seehäfen, Zöllen und Pässen angestellten Beamten und Wächtern, auch allen anderen deroselben Beamten und Unterthanen so dieses betreffen wird, dass sie diese gegenwärtige Verordnung genau beobachten sollen; Es ist auch seiner Majestät Willen, dass solche allenthalben, wo es nöthig seyn wird, abgelesen, kund gemacht und angeshlagen werde, damit sich niemand mit der Unwissenheit entshuldigen möge. Geben zu Versailles den achtzehnden May siebenzehnhundert dreyssig und neün.

Unterschrieben Louis. und weiter unten Baüyn